J. Can. P.
676

J. can. P. 676 ᵖ Müllner

<36609042440011

<36609042440011

Bayer. Staatsbibliothek

Ican. P. 676c

Über

das

Verhältniß des geistlichen Standes zum Staate

und

den Einfluß dieses Standes

auf die Erreichung des Staatszweckes;

nebst Vorschlägen

zur Wegräumung mancher Hindernisse, welche der größern Wirksamkeit desselben im Königreiche Hannover noch entgegenstehen.

Von

W. Müller,

Pastor Adjunctus zu Brelingen bei Hannover.

ʼΟυτοι ποτʼ ἐτʼ ἀν ἐν πολει νομοι καλως
φεροιντʼ ἀν, ενθα μη καθεστηκῃ θεος (δεος)·
ὀυτʼ ἀν στρατος γε σωφρονως ἀρχοιτʼ ἐτι
μηδεν φοβȣ προβλημα μητʼ ἀιδους ἐχων.

Soph. Aj. **1074.**

Hannover 1832.

In der Hahnschen Hofbuchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Allen Denen

welchen

die Verwirklichung des Besseren

in unserm

theuern Vaterlande

am Herzen liegt

ehrfurchtsvoll und vertrauensvoll gewidmet

vom

Verfasser.

E i n l e i t u n g.

Die theologische Literatur unserer Zeit ist freilich nicht arm an Schriften, welche das Verhältniß der Kirche, und namentlich des geistlichen Standes, zum Staate zum Gegenstande haben, und zum Theil hochgefeierte Namen an ihrer Spitze tragen. Auch ist der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung weit entfernt, dem vielen Trefflichen, welches sie enthalten, seine Anerkennung zu versagen. Allein, irrt er sich nicht, so wird dadurch die seinige noch nicht überflüssig. Der Standpunct, von welchem aus die Verfasser jener Schriften meistentheils ihren Gegenstand betrachten und darstellen, scheint ihm nämlich nicht geeignet, zur Mitwirkung zu zeitgemäßen Verbesserungen sehr Viele von Denen zu gewinnen, welche die Macht dazu in Händen haben. Denn es giebt — warum sollten wir uns dies verhehlen — in den höheren Kreisen des geselligen Lebens Viele, die, wenn sie sich auch äußerlich noch zur christlichen Religion bekennen, doch von derselben in der Form wie sie ihnen zur Kunde gekommen ist, die religiösen Bedürfnisse ihres

Herzens nicht befriedigt fühlen, und also auf Gründe, welche lediglich aus dem Christenthume entlehnt werden, kein Gewicht legen. Sollen nun auch diese für den fraglichen Gegenstand ins Interesse gezogen werden, wie dies der Wunsch und die Absicht des Verf. dieser Abhandlung ist, so muß zur Behandlung desselben nothwendig ein höherer allgemeinerer Gesichtspunct gewählt werden, in welchem das Christenthum und die religiöse Überzeugung dieser Männer zusammentreffen, und von welchem aus also das ideale Verhältniß des geistlichen Standes zum Staate auf eine für sie gültige und überzeugende Weise dargestellt werden kann. Wie nun auf dieser Seite die Darstellung das Gebiet der christlichen Theologie verlassen, und ihre Elemente aus der allgemeinen Religionslehre und Religionsphilosophie entlehnen muß; so muß sie andrerseits, um auf allgemeine Gültigkeit Anspruch machen zu dürfen, sich nicht auf die besonderen factischen Verhältnisse eines einzelnen Staates beschränken, sondern auf die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes zurückführen. Ist dann so das ideale Verhältniß des geistlichen Standes zum Staate auf eine Überzeugung heischende Weise ermittelt, so kann wiederum hieraus nachgewiesen werden, wie das reale Verhältniß desselben zu besonderen Staaten modificirt werden müsse, um es dem idealen so nahe als möglich zu bringen.

Aber, wird man vielleicht entgegnen, ist es nicht ein Verrath an der christlichen Religion, den Standpunct, auf welchen sie ihre Bekenner stellt, zu verlassen?! Keineswegs; denn wir stellen uns auf keinen dem Christenthume ganz fremden Standpunct; sondern indem wir die Erörterung unsers Gegenstandes in die Sphäre der allgemeinen Religionsphilosophie verlegen, wählen wir einen Gesichtspunct, von dem aus alle vorhandenen Religionen, und also auch das Christenthum, nur als besondere Arten der Befriedigung der Forderungen des allgemeinen religiösen Gefühls erscheinen. Die Betrachtung der christlichen Religion von diesem Gesichtspuncte aus kann also die Hochachtung gegen dieselbe und die Überzeugung von ihrer Wahrheit und Göttlichkeit so wenig beeinträchtigen, als die Vergleichung ihres Stifters mit den Stiftern anderer Religionen. Vielmehr kann sie durch diese Vergleichung nur gewinnen.

Eben so wenig kann in der Behauptung, daß Manche in den gebildeten Ständen gegen das Christenthum in der Gestalt, wie es ihnen factisch bekannt geworden ist, gleichgültig sind, und für ihr religiöses Gefühl eine ihrer religiösen Weltansicht entsprechendere Nahrung suchen, ein Tadel oder Vorwurf gefunden werden. Denn das Fürwahrhalten an sich, sowohl in religiösen als in anderen Dingen, ist etwas von der freien

Willkühr des Menschen durchaus Unabhängiges. Es ist das Resultat der Einwirkung der Wahrheits- oder Wahrscheinlichkeits-Gründe für und gegen Etwas auf die subjective Individualität eines Jeden; und daher kann die Versagung des Fürwahrhaltens nur dann Jemand zum Vorwurfe gemacht werden, wenn man ihm nachweisen kann, daß er diese Einwirkung durch seine Schuld, d. h. durch absichtliches Nichtbeachten und Vonsichentfernthalten jener Gründe gehindert hat. Wer also ohne specielle Bezugnahme auf die persönliche Eigenthümlichkeit irgend eines Individuums, und also ohne eine solche Nachweisung zu unternehmen, von ihm behauptet, daß dasselbe etwas für wahr oder nicht für wahr halte, der spricht dadurch so wenig ein Lob als einen Tadel aus. Es hält freilich der Verf. dieser Schrift mit voller Übereinstimmung seines Verstandes und Herzens das Christenthum für eine Veranstaltung der göttlichen Vorsehung, und die in den ächten Urkunden desselben erweislich ausgesprochenen Lehren für göttliche Wahrheit. Aber es ist zugleich seine feste Überzeugung: daß bei der unleugbaren Verschiedenheit der geistigen Individualität der einzelnen Menschen die Behauptung eine ungereimte, ja die Weisheit und Güte des Wesens aller Wesen lästernde ist: daß das Christenthum — wohlverstanden, nicht seinem Geiste nach, sondern in der

Form, in welcher es in einer früheren Zeit ausgeprägt ist, — für alle Menschen der einzig mögliche Weg des Heils sey. Und da nun unbezweifelt Viele dasselbe nur in dieser Form kennen lernen, und durch den meistens von ihnen nicht abhängenden Gang ihrer Geistesbildung und ihrer Lebensschicksale verhindert werden, den Geist des Christenthums, nach welchem es für alle Zeiten Gültigkeit behalten wird, durch Selbststudium seiner Quellen sich anzueignen; so ist es um so mehr die Pflicht des christlichen Religionslehrers, auch die von der seinigen abweichende religiöse Überzeugung zu ehren, wenn sie nur den Forderungen der Sittlichkeit und Religiösität überhaupt nicht widerstreitet. Und ist dies nicht der Fall, so muß sie ja auch im Wesentlichen mit dem Geiste des Christenthums übereinstimmen.

Eine andere, nicht so leicht zu beantwortende Vorfrage ist dagegen die: ob der Verf. auch wirklich zu der Lösung des Problems, welches er sich gestellt hat, befähigt ist? Schlimm stände es um die Beantwortung derselben, ja, der Verf. müßte sie sofort verneinen, wenn ihr Sinn der wäre: ob er einen berühmten Namen an die Spitze seiner Abhandlung stellen könne? Allein wir leben jetzt in einem Zeitalter, wo man nicht mehr, wie früher, das Quid fast lediglich nach dem Quis abmißt, sondern vielmehr zuerst nach dem Quid frägt, und dar-

nach seine Meinung über den Quis bildet. Sollte also auch umgekehrt Dieser und Jener aus der Person des Verf. im Voraus einen ungünstigen Schluß auf das von ihm Dargebotene machen, und seine Schrift, nachdem er das Titelblatt gelesen hat, wieder aus der Hand legen, ohne sich mit ihrem Inhalte bekannt zu machen; so tröstet sich der Verf. rücksichtlich dieser ebenfalls im Voraus mit dem Bewußtseyn: daß er für sie die Feder nicht zur Hand genommen hat. Denn durch sie kann unmöglich, so viel Macht und Gelegenheit sie auch dazu besitzen mögen, das Bessere, zu dessen Verwirklichung auch er sein Scherflein beitragen möchte, befördert werden. Aber auch rücksichtlich Derer, welche er sich so recht eigentlich und herzlich zu Lesern seiner Schrift wünscht, die den bessern Geist des Zeitalters, das vorurtheilsfreie Streben nach dem Vollkommnern, begriffen haben und zu würdigen verstehen, und dem Besseren, von woher es sich ihnen auch darbiete, willig Ohr und Hand leihen — auch rücksichtlich ihrer kann der Verf. getrosten Muthes sein Unternehmen beginnen. Denn gerade die unbefangene Würdigung seiner Leistungen, die er bei ihnen voraussetzen darf, läßt ihn mit Gewißheit darauf rechnen, daß sie über dem Mangelhaften und Verfehlten, welches sich zweifelsohne in der Behandlung seines Gegenstandes finden wird, das Zweckmäßige und eine

weitere Berücksichtigung Verdienende nicht übersehen werden. Und da sich der Verf. bewußt ist, daß die Absicht zur Verwirklichung des Bessern auch das Seinige, so wenig es auch sey, beizutragen, ihm die Feder in die Hand gab; so kann es ihm nur erwünscht seyn, wenn der von ihm aufgestellten Grundansicht und den daraus abgeleiteten Folgerungen und Vorschlägen die strengste Beurtheilung zu Theil wird. Ja es genügt ihm, wenn er nur durch seine Abhandlung bewirkt, daß der ihm so wichtige Gegenstand derselben von solchen Männern, die zur Behandlung desselben fähiger als er sind, von einer neuen Seite aufgefaßt wird, von welcher er ihnen ein höheres Interesse abgewinnt, und sie veranlaßt, ihm ihre Beachtung in einem höheren Grade zu widmen. Der Verf. wird also jedes motivirte Urtheil, jeden auch noch so strengen, wenn nur auf Gründe gestützten, Tadel mit Dank aufnehmen, da er ja dadurch seine Absicht nur um so vollständiger erreicht. Nur gegen solche Beurtheiler muß er sich im Voraus verwahren, deren Kritik schon fertig ist, ehe sie das zu Beurtheilende gelesen, geschweige denn verstanden und gewürdigt haben, und die, weil sie die Mühe scheuen, oder weil es ihnen an Fähigkeit fehlt, fremde Gedanken sich anzueignen, über Alles, was nicht in ihren beschränkten Ideenkreis hineinpaßt, sofort ein Verdammungsurtheil aussprechen. Indeß wird er sich

auch über solche Beurtheilungen, wenn sie seiner Schrift zu Theil werden sollten, zu trösten wissen, da sie dem Zwecke derselben nicht hinderlich werden können, sondern gegentheils vielleicht noch dazu beitragen, die Aufmerksamkeit von Diesem und Jenem auf sie zu lenken, der sie sonst nicht beachtet haben würde.

In magnis voluisse sat est! — Möge denn auch bei der gegenwärtigen Abhandlung der gute Wille des Verf. das Unvollkommene seiner Leistungen bei allen Denen, deren Urtheil er sich wünschen muß, — nicht übersehen lassen, sondern — entschuldigen, und möge der Totaleindruck, welchen dieselbe in ihren Gemüthern hervorbringt der seyn: daß der Verf., wenn auch ohne unmittelbaren äußern Beruf, doch nicht ganz ohne innern Beruf die Feder dazu in die Hand nahm.

Ἀστων μεν ἀκοα κρυφιον θυμον βαρυνει μαλιστ᾽ ἐσθλοισιν
ἐπ᾽ ἀλλοτριοις·

ἀλλ᾽ ὁμως — — — —

μη παριει καλα· — — —

— — *ἀψευδει δε προς ἀκμονι χαλκευε γλωσσαν.*

Pind. Pyth. I, 84.

§. 1.

Ideales Verhältniß der Kirche zum Staate.

Soll das ideale Verhältniß des geistlichen Standes zum Staate, d. h. das Verhältniß beider zu einander, wie es nach der beiden zum Grunde liegenden Idee beschaffen seyn muß, auf eine genügende und Überzeugung heischende Art dargestellt werden, so muß die Untersuchung nothwendig von dem idealen Verhältnisse der Kirche zum Staate ausgehen. Denn der geistliche Stand begreift nur eine einzelne Classe der Mitglieder der Kirche, oder einer zur gemeinschaftlichen Befriedigung der religiösen Bedürfnisse des menschlichen Geistes zusammen getretenen Gesellschaft, und das Wesen des geistlichen Standes wird daher durch den Zweck der Kirche bedingt.

Da der Verfasser seine Ansicht hierüber in einer vor einigen Jahren erschienenen Schrift: »Kirchenstaatsrechtliche Untersuchungen über eine bindende Agende in der protestantischen Kirche« ausgesprochen hat, so kann er sich hier jetzt darauf beschränken, das hierher Gehörige aus jenen Untersuchungen herauszuheben, und diejenigen seiner Leser, welche die weitere Ausführung seiner Ansicht zu kennen wünschen, auf jene Schrift verweisen.

Das ideale Verhältniß der Kirche zum Staate beruhet auf dem Verhältnisse, in welchem das Wesen und der besondere Endzweck dieser beiden gesellschaftlichen Vereine zu einander stehen.

Eine Kirche oder kirchliche Gesellschaft entsteht, wenn mehre Menschen, welche durch eine gemeinschaftliche religiöse Überzeugung schon innerlich verbunden sind, auch äußerlich in eine Verbindung mit einander treten, um sich dadurch die Erreichung des durch ihre gemeinschaftliche Religion bedingten Zweckes, der gemeinschaftlichen Gottesverehrung, auf eine derselben entsprechende Weise zu erleichtern. Der Grund dieses Zusammentretens ist das Gefühl der religiösen Bedürfnisse des menschlichen Geistes. Dies Gefühl zeigt sich dadurch als ein allgemein menschliches, daß es bei allen Menschen, die nicht mehr auf der niedrigsten Stufe geistiger Entwicklung stehen, sondern sich als vernünftige freie Wesen erkennen, **unabweisbar hervortritt**,*) und sie zur Bildung

*) Der Verfasser verweiset diejenigen seiner geehrten Leser, welche hieran noch zweifeln sollten, auf das classische Werk des B. Constant über die Religion, wo sie das hier kurz Angedeutete vorzüglich im ersten Bande ausführlicher behandelt finden. Doch kann er sich es nicht versagen, folgende Stelle aus demselben wörtlich zu entlehnen: B. 1. p. 29:

„Niemals wollte man erkennen, was der Mensch sey. Man befragte die äußern Gegenstände über die zu seinem Wesen gehörigen Anlagen und Eigenschaften; es darf nicht auffallen, daß sie nicht antworten konnten. Man forschte

religiöser Vereine veranlaßt. Anderntheils setzt das Zusammentreten mehrer Menschen in eine kirchliche Gesellschaft, oder die Bildung einer Kirche, eine gemeinschaftliche religiöse Überzeugung voraus, weil sie nur dann, wenn ihre religiöse Überzeugung dieselbe ist, erwarten können, durch ihre gemeinschaftliche Gottesverehrung ihren religiösen Bedürfnissen eine genügende Befriedigung zu verschaffen.

---

nach dem Ursprunge der Religion, wie man nach dem Ursprunge der Gesellschaft, der Sprache, geforscht hat. Der Irrthum war bei allen diesen Forschungen derselbe. Man begann mit der Voraussetzung, daß der Mensch ohne Gesellschaft, ohne Sprache, ohne Religion vorhanden gewesen sey; aber diese Voraussetzung schloß mit ein, daß er alle diese Dinge entbehren könnte, weil er ohne sie hätte da seyn können. — Man mußte sich, indem man von diesem Grundsatz ausging, verirren. Die Gesellschaftsverbindung, die Sprache, die Religion, sind mit der Natur des Menschen unzertrennlich verbunden; die Formen sind verschieden. Nach der Ursache dieser Verschiedenheiten kann man fragen. Man kann erforschen lernen, warum der Mensch in der Gesellschaftsverbindung diese oder jene Art von Regierungsform, warum irgend eine Religion diese oder jene Übungen, diese oder jene Glaubenslehren hat, warum irgend eine Sprache mit einer bestimmten andern verwandt ist; aber weiter gehn wollen, ist ein vergebliches Bemühen, ein sicheres Mittel, zu keiner Wahrheit zu gelangen.

Die Religion, das Bedürfniß der Gesellschaftsvereinigung, das Vermögen der Sprache, aus andern Quellen, als aus

Da also jeder kirchliche Verein auf dem historischen Facto des Daseyns einer gemeinschaftlichen Religion basirt, so haben wir hier zunächst den allgemeinen oder empirischen Begriff der Religion aufzustellen, d. h. anzugeben, worin alle Religionen, welche je die Entstehung von kirchlichen Gesellschaften veranlaßten, übereinstimmen, und welches also der gemeinsame, allen zum Grunde liegende, Begriff der Religion ist. Wir drücken diesen Begriff in folgender Definition aus: Religion ist der Glaube an das Daseyn einer höheren Macht, der Gottheit, (gleichviel, ob man sich diese Macht in einem oder mehren übermenschlichen Wesen vorkommend dachte), der man Einfluß auf das menschliche Daseyn zuschrieb; und eine durch diesen Glauben begründete und bedingte Verehrung derselben, wodurch man theils seine innere Ehrfurcht vor ihr an den Tag legen, theils ihrer Gewogenheit sich versichern wollte. Ganz unwesentlich ist es daher, bei der historischen Entwickelung des Begriffs der Religion, sofern dadurch die Entstehung einer kirchlichen Gesellschaft erklärt werden soll, ob dieser Glaube falsch oder richtig

der Natur des Menschen herleiten wollen, heißt, sich freiwillig täuschen. Der Mensch hat nicht Religion, weil er furchtsam, er hat Religion, weil er Mensch ist. Er ist nicht gesellig, weil er schwach ist; er ist gesellig, weil die Geselligkeit einen Bestandtheil von ihm ausmacht. Fragen, warum er religiös, warum er gesellig sey, heißt nach dem Grunde seines Körperbaues und dessen, was die Art und Weise seines Daseyns bestimmt, fragen."

ist, d. h. ob die der Gottheit beigelegten Eigenschaften ihr wirklich zukommen, und ob die ihr gewidmete Verehrung mit ihren Eigenschaften übereinstimmt, oder nicht. Denn es ist sehr wohl denkbar, daß in mehren Menschen ein objectiv falscher Begriff von der Gottheit vorkommt, und daß diese dennoch in eine nähere Verbindung mit einander treten, um diesem an sich falschen Begriffe gemäß, die Gottheit gemeinschaftlich zu verehren; weil sie das Richtigere nicht kennen, und ihr nicht ausgebildetes religiöses Gefühl schon durch die unvollkommene Gottesverehrung, welche dadurch begründet wird, Befriedigung findet.

Der nächste Zweck jeder kirchlichen Gesellschaft ist also Befriedigung der religiösen Bedürfnisse des menschlichen Geistes durch gemeinschaftliche Gottesverehrung, nach Maaßgabe eines allen Mitgliedern gemeinsamen religiösen Glaubens. Aber obgleich dies empirisch betrachtet der nächste Zweck einer Kirche ist, so ist es doch in allen vollkommenern religiösen Vereinen, d. h. in solchen, welche auf demjenigen Begriffe von der Gottheit beruhen, welchen die zum Selbstbewußtseyn gelangte menschliche Vernunft für den allein richtigen anerkennt, nur ein Mittelzweck. Zufolge dieses Begriffes ist nämlich die Gottheit ein absolut vollkommenes und sich selbst genügendes Wesen, die alleinige Ursache alles Daseyns, und über jede Einwirkung von Seiten der Geschöpfe erhaben. Sie fordert also nicht ihrentwillen Verehrung von ihren vernünftigen Geschöpfen, sondern nur deßhalb, weil

diese dadurch sittlich vollkommener werden, und somit die Bestimmung, welche sie durch ihre Anlagen und Kräfte, und durch die ihnen angewiesene äußere Lage ihnen ertheilte, vollständiger erreichen. Der höhere und eigentliche Endzweck aller vollkommeneren kirchlichen Gesellschaften ist also die Beförderung der sittlichen Vervollkommnung ihrer Mitglieder durch Befriedigung der Forderungen ihres geläuterten und ausgebildeten religiösen Gefühls; zu welchem Endzwecke daher die gemeinschaftliche Gottesverehrung in dem Verhältnisse eines Mittels steht.

Halten wir nun das Wesen und den Endzweck des Staates hiergegen, um darnach das Verhältniß, in welchem Staat und Kirche zu einander stehen, ermitteln zu können. — Ein Staat entsteht und besteht dadurch: daß mehre Menschen sich zu einer Gesellschaft mit einander verbinden, in welcher vorzüglich durch Realisirung der Idee der Herrschaft des Rechts, vermittelst eines rechtlich organisirten, d. h. unter bestimmten Gesetzen stehenden, Zwanges, die äußere Wohlfahrt ihrer Mitglieder begründet werden soll. Der Grund, welcher sie veranlaßt, zu einem solchen Vereine zusammenzutreten, ist also die Überzeugung: daß durch denselben ihre gemeinschaftliche äußere Wohlfahrt, vorzüglich sofern sie auf der Verwirklichung der Idee der Herrschaft des Rechts beruht, am wirksamsten und entsprechendsten befördert werde. *)

*) Ich brauche mich hier wohl nicht gegen den Einwurf zu ver-

Ein Staat ist also ein Verein von Menschen, welche aus dem ursprünglichen naturrechtlichen Zustande herausgetreten sind, und sich gemeinschaftlich einer Beschränkung ihrer natürlichen Freiheit unterworfen haben, um, vorzüglich durch die Herrschaft des Rechts unter sich, ihre äußere Wohlfahrt zu befördern, und in sofern sich gegenseitig die Erreichung ihrer menschlichen Bestimmung zu erleichtern. Somit ist also der nächste und unmittelbare Endzweck des Staats die Begründung der äußeren Wohlfahrt seiner Bürger, besonders durch die Herrschaft des Rechts, dem zufolge sie sich gemeinschaftlich einem gesetzlich organisirten Zwange unterziehen. Der höchste Zweck des Staates aber, zu dem sich die Herr-

---

wahren, daß schwerlich bei dem Entstehen der wirklich vorhandenen Staaten das eben angegebene der Grund gewesen sey, welcher die Individuen, aus denen sie bestehen, veranlaßte, sie zu bilden, oder in sie einzutreten. Denn es konnte nur meine Absicht seyn, die der Entstehung derselben zum Grunde liegende Vernunftidee nachzuweisen; gleichviel, ob diese bei den Contrahenten mehr oder weniger zum klaren Bewußtseyn kam, und ob sie mehr oder weniger falsche Ansichten und Absichten damit verbanden. Daß aber diese Idee nicht nur der Grund des Fortbestehens aller Staaten, sondern auch der Maaßstab der zur völligern Erreichung des Staatszweckes einzuleitenden Verbesserungen in den inneren und äußeren Verhältnissen der Staaten sey, darüber wird wohl schwerlich ein Zweifel obwalten können. Dasselbe gilt auch von dem Folgenden.

schaft des Rechts als ein Mittel verhält, ist die Beförderung der Erreichung der menschlichen Bestimmung.

Vergleichen wir nun nach dem bisherigen das Wesen des Staates und der Kirche und den Endzweck beider mit einander, so führt uns diese Vergleichung auf folgende Ergebnisse: — Ähnlich ist der nächste und unmittelbare Zweck des Staates dem nächsten und unmittelbaren Zweck der Kirche in sofern, als beide einem gemeinsamen höhern Endzwecke untergeordnet sind. Dieser höhere Endzweck, der also das beiden Gemeinschaftliche umfaßt, ist, wie wir eben schon andeuteten: die Beförderung des Fortschreitens der Mitglieder des Staats wie der Kirche zur Erreichung des höchsten Zweckes der Menschheit, nämlich, der Bestimmung des Menschen auf Erden. Diesen höchsten Endzweck sucht nun die Kirche durch Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder vermittelst der gemeinschaftlichen Gottesverehrung zu erreichen. Ihre Sphäre ist also der innere freie Wirkungskreis des Menschen, die Gesinnung. Die Aufgabe des Staats dagegen ist: die Erreichung der menschlichen Bestimmung, vorzüglich durch Realisirung der Herrschaft des Rechts, zu befördern; und seine Sphäre ist mithin der äußere freie Wirkungskreis des Menschen.

Hieraus folgt:

1) daß allerdings, so sehr man sich auch zu Zeiten dagegen erklärt hat, eine höhere Einheit des Staates und der Kirche Statt findet, insofern beide

gemeinschaftlich auf die Erreichung der menschlichen Bestimmung abzielen.

2) Daß beide einander nicht irgend wie untergeordnet, sondern nur beigeordnet werden dürfen, da der unmittelbare Endzweck beider unter einem höheren gemeinschaftlichen steht.

3) Daß trotz der Verschiedenheit des unmittelbaren Entzweckes beider gesellschaftlichen Verbindungen, die Erreichung des einen durch die Erreichung des andern gar sehr bedingt wird. Dies ist nicht nur wegen der nahen Verwandschaft der Idee des Rechts und der religiösen Sittlichkeit begreiflich, sondern wird auch von der Erfahrung durchgängig bestätigt; indem in den Staaten, welche der Verwirklichung ihres Zweckes am nächsten kamen, auch die Verwirklichung des Zwekkes der Kirche die erfreulichsten Fortschritte machte, so wie umgekehrt die Fortschritte der Kirche in der Realisirung ihres Zweckes unverkennbar eine Rückwirkung auf die Erreichung des Staatszweckes hervorbrachte.

4) Hinsichtlich der Mitglieder beider gesellschaftlichen Institute ergiebt sich ferner, daß ein und dasselbe Individuum beiden Vereinen angehören kann. Dies würde nur dann unmöglich seyn, wenn der Zweck des Staats mit dem der Kirche in Widerspruch stände, so daß die Erreichung des einen die Erreichung des andern verhinderte. Da aber die Zwecke beider sich uns wiederum als Mittel zur Beförderung eines höheren Endzwecks, der Erreichung der menschlichen Bestimmung, dargestellt ha-

ben, so erscheint es nicht blos als möglich, sondern als natürlich, ja fast als nothwendig, daß jeder einzelne Mensch sich beiden Instituten anschließt. Denn es kann ja Nichts wünschenswerther seyn, als die Theilnahme an zwei Vereinen, welche, jeder in seiner besondern Sphäre, die Absicht haben, den höchsten Zweck des menschlichen Daseyns bei ihren Mitgliedern zu befördern. Daher also die Erfahrung, daß unter allen Menschen, die auch nur zu einer Ahnung ihrer menschlichen Würde und Bestimmung gelangten, Staatenvereine wie religiöse Vereine bestehen, und daß alle Staaten, welche die Aufgabe, die sie als solche zu lösen haben, begriffen, es ihren Mitbürgern zur Pflicht machen, sich einer, ihrem religiösen Glauben entsprechenden, kirchlichen Gesellschaft anzuschließen, deren Statuten nicht mit dem Staatszwecke in Widerspruch stehen. In diesem Falle würde aber auch, nach dem eben Erörterten eine solche kirchliche Gesellschaft den Namen einer Kirche im wahren Sinne nicht verdienen, und müßte ihren eignen Endzweck verfehlen.

Es mag hier noch besonders erwähnt werden, daß die Bürger Eines Staates mehren kirchlichen Gesellschaften angehören, und umgekehrt die Mitglieder Einer Kirche in mehren Staaten zerstreut leben können; so daß in Einem Staate mehre kirchliche Vereine Statt finden, und die Bürger mehrer Staaten Eine Kirche bilden. Die Erklärung dieses Umstandes ist sehr leicht. Der Staat bedarf vermöge seiner besonderen Sphäre, des äußern

freien Wirkungskreises des Menschen, ein bestimmtes, in sich abgeschlossenes, Territorium. Denn die Erreichung seines Zweckes setzt voraus, daß die Menschen, welche ihn bilden, einander räumlich nahe sind. Dagegen ist die religiöse Überzeugung, welche die Basis der kirchlichen Gesellschaften ausmacht, nicht an räumliche Verhältnisse, und also nicht an ein besonderes Landesgebiet gebunden. Sie beruht vielmehr auf dem individuellen Fürwahrhalten, und dies geht lediglich aus dem Verhältnisse der besondern Subjectivität jedes einzelnen Menschen zu den ihm bekannt gewordenen Gründen für und wider eine gewisse Wahrheit hervor. Da nun aber die Subjectivität der einzelnen Menschen so sehr verschieden ist, und diese Verschiedenheit keineswegs durch räumliche Verhältnisse absolut bedingt wird; da ferner durch Erziehung und Unterricht dem einen Menschen diese, dem andern jene Religion mit den Gründen für ihre Wahrheit vorzugsweise bekannt wird; so ist es natürlich, daß nicht alle Menschen, welche in demselben Lande wohnen und denselben Staat bilden, auch dieselbe religiöse Überzeugung haben; daß vielmehr Einige von ihnen mit dem Lehrbegriff dieser, Andere mit dem Lehrbegriff anderer kirchlichen Gesellschaften, welche in anderen Ländern die meisten Mitglieder zählen, übereinstimmen, und sich daher auch an diese anschließen. Obgleich nun hiedurch das Verhältniß der besonderen Kirchen zu den besonderen Staaten in manchen einzelnen Stücken umgestaltet werden kann, indem es schon an sich wahrscheinlich ist, daß

diejenige Kirche, welche die meisten Staatsbürger zu ihren Mitgliedern hat, sich besonderer Vorrechte vor anderen Kirchen, zu denen bloß einzelne Staatsbürger gehören, zu erfreuen haben wird; so ist es doch gewiß, daß das Verhältniß des Staates gegen alle Kirchen, zu denen Einige von seinen Bürgern gehören, im Ganzen genommen dasselbige ist, und daß das Vorhandenseyn mehrer Kirchen in einem Staate nicht etwa ein nothwendiges Übel, sondern gar kein Übel ist, vorausgesetzt, daß allen der oben erwähnte Zweck zum Grunde liegt. Widrigenfalls hätte aber der Staat nicht bloß das Recht, sondern die Verpflichtung, seinen Bürgern die Theilnahme an einer solchen ihren Zweck verkennenden kirchlichen Gesellschaft zu untersagen, oder im Weigerungsfalle sie aus seiner Mitte auszustoßen.

---

§. 2.

Ideales Verhältniß des geistlichen Standes zur Kirche.

Nach dieser Feststellung des Wesens und Endzweckes der Kirche und des Verhältnisses derselben zum Staate, haben wir jetzt zunächst das Verhältniß des geistlichen Standes zur Kirche zu erörtern. Unter dem geistlichen Stande versteht man im Gegensatz gegen die übrigen Mitglieder der Kirche, diejenigen Individuen eines religiö-

sen Vereins, welche im Namen der ganzen Gesellschaft mit der Ausrichtung der zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung gehörigen Geschäfte beauftragt sind. Ihre Amtspflichten bestehen also vorzüglich darin: durch öffentliche Lehrvorträge und Privatbelehrungen über den gemeinsamen religiösen Glauben der Gesellschaft, so wie durch Vollziehung der durch diesen Glauben bedingten und mit ihm nothwendig zusammenhängenden Religionshandlungen, z. B. in der christlichen Religionsgesellschaft durch Austheilung des heiligen Abendmahls, die religiösen Bedürfnisse der Mitglieder der Kirche zu befriedigen. Mithin kommt sowohl die Anstellung der Mitglieder des geistlichen Standes, als die Bestimmung der einzelnen ihnen obliegenden Berufsgeschäfte, und die Aufsicht über die Art, wie sie denselben genügen, ursprünglich und eigentlich der kirchlichen Gesellschaft, welcher sie dienen, selbst zu, und dieß Verhältniß waltet auch in denjenigen Kirchen factisch ob, in welchen die Ausübung der Gesellschaftsrechte, deren Inbegriff man gewöhnlich mit dem Namen der Kirchengewalt bezeichnet, von der Gesellschaft selbst gehandhabt wird. Anders verhält es sich dagegen da, wo ein kirchlicher Verein, sey es stillschweigend oder durch einen ausdrücklichen Vertrag, den Inhaber der höchsten Staatsgewalt mit der Kirchenregierung beauftragt hat. Wo dies der Fall ist, wo also der Regent des Staats zugleich summus episcopus ist, d. h. die der kirchlichen Gesellschaft als solche zustehenden Rechte in ihrem Auftrage handhabt, hat derselbe nicht bloß die so-

genannten Landeshoheitsrechte, d. h. die Rechte, welche ihm als Inhaber der höchsten Staatsgewalt über jede Gesellschaft im Staate, und also auch über die Kirche zukommen. Vielmehr hängt auch die Ernennung der Geistlichen, als der kirchlichen Gesellschaftsbeamten, die Feststellung ihres Geschäftskreises und die Oberaufsicht über sie, wie überhaupt die Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten von dem Fürsten stelbst ab. So verhält es sich in den meisten protestantischen Particularkirchen lutherischer Confession. Denn der rechtlich unorganisirte Zustand, in welchem die lutherisch-protestantische Kirche als geschichtliche Erscheinung auftrat, bewog die Stifter und ersten Mitglieder derselben, die Ausübung ihrer Gesellschaftsrechte und mithin die Kirchenregierung in die Hände der Fürsten zu legen, welche ihr in ihrem Gebiete die Aufnahme gestatteten.*) Dies läßt sich aus der Geschichte der protestantischen Kirche unwiderlegbar beweisen. Denn fast überall thaten die Fürsten nur auf die dringenden Bitten ihrer Unterthanen die ersten Schritte zur Entwerfung und Einführung einer neuen, der veränderten religiösen Überzeugung entsprechenden, Kirchenverfassung. Auch lassen sich für die Ausübung der Kirchenregierung durch den Staatsregenten erhebliche Gründe anführen. Es ist ja dann um so leichter möglich, die pflichtvergessenen Kirchenglieder und namentlich die Kirchen-

---

*) Die ausführliche Beleuchtung dieses Gegenstandes siehe in Planks Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs.

beamten zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten. Denn wiewohl in Sachen der religiösen Überzeugung jede Art des Zwanges unstatthaft ist, so kann doch jedes Gesellschaftsglied zur Erfüllung der nach dem Gesellschaftsvertrage übernommenen Pflichten, die sich auf die äußeren Verhältnisse der Kirche, als einer Gesellschaft im rechtlichen Sinne, beziehen, so lange es ein Mitglied derselben ist, rechtlich gezwungen werden. Ferner können dann die Hindernisse, welche die Erreichung des Zweckes der Kirche entgegentreten, desto leichter weggeräumt werden. Endlich, und dies möchte wohl der größte Nutzen seyn, wird dadurch der Collision zwischen Anordnungen des Staats und der Kirche, am wirksamsten vorgebeugt, das einseitige und befangene Streben beider Gesellschaften bloß für ihr besonderes Interesse verhütet, und dadurch die Erreichung des beiden übergeordneten höchsten Zweckes der Menschheit am sichersten befördert. Freilich darf hierbei nicht übersehen werden, daß diese Vortheile nur dann gewonnen werden, wenn der Regent die Ausübung der Rechte der Kirche selbstständigen Collegien überträgt, welche nicht wieder unter anderen Behörden des Staats stehen, sondern in seinem unmittelbaren Auftrage handeln und also nur ihm allein und durch ihn wieder der Kirche responsabel sind. Denn sonst wäre zu besorgen, daß das Interesse des Staats dem Interesse der Kirche auf eine für die Erreichung des höchsten Endzwecks beider nachtheilige Weise übergeordnet würde. Jedoch hierüber im jetzt folgenden §. ein Mehres.

Weil eine ausführliche, ins Einzelne eingehende, Erörterung des Verhältnisses des geistlichen Standes zur Kirche den Zweck der gegenwärtigen Abhandlung nicht fördern würde, so halten wir uns derselben gewiß mit Recht hier überhoben.

---

§. 3.

Ideales Verhältniß des geistlichen Standes zum Staate und zu den Staatsbeamten.

Wir haben im 1sten §. darzuthun uns bemüht, wie sich das Wesen und der unmittelbare Endzweck der Kirche zu dem des Staates verhält. Es stehen nämlich beide als gesellschaftliche Vereine einander gegenüber, deren nächster und unmittelbarer Zweck, deren Wirkungskreis und deren Mittel zur Erreichung ihres Zweckes verschieden sind, die aber durch den Umstand, daß sie beide einem gemeinschaftlichen höheren Endzwecke, der möglichst vollkommenen Erreichung der menschlichen Bestimmung, dienen, wiederum mit einander verwandt sind. Der Zweck der Kirche ist, wie wir uns überzeugten, die Befriedigung der Forderungen des bei allen Menschen, sobald sie zum Selbstbewußtseyn gelangten, erwachenden religiösen Gefühls; ihre Sphäre, die Gesinnung; ihr Mittel, die gemeinschaftliche Gottesverehrung in allen zu derselben gehörigen Theilen. Der Zweck des Staats ist die äußere Wohlfahrt des Menschen, vorzüglich sofern sie

durch die Herrschaft des Rechts begründet wird, seine Sphäre der äußere freie Wirkungskreis des Menschen, sein Mittel ein gesetzlich gestalteter Zwang, dem sich seine Bürger unterziehen, und wodurch namentlich die Herrschaft des Rechts gegen gedrohte oder schon verübte Verunglimpfungen gesichert wird. Daraus ergiebt sich denn für das ideale Verhältniß des geistlichen Standes zum Staate und namentlich zu den Staatsbeamten Folgendes:

1. Sie müssen sich gegenseitig in der Erreichung ihres besondern Zweckes unterstützen. Denn da das menschliche Leben ein untheilbares Ganzes ausmacht, so muß nothwendig zwischen der Beschaffenheit seines Innern und zwischen seiner äußern Lage eine Wechselwirkung Statt finden. Das innere Leben des Menschen kann sich nur dann zu größerer Vollkommenheit entwickeln, wenn sich das äußere auf eine entsprechende und dazu mitwirkende Weise gestaltete; und umgekehrt wird das äußere Leben auf die mannigfaltigste Weise durch das innere bedingt. Erst nachdem der Mensch aus dem Zustande der Gesetzlosigkeit herausgetreten war, in welchem ein bellum omnium contra omnes Statt fand; nachdem unter dem Schutze der Gesetze Künste und Gewerbe erblühten, und nun nicht mehr ein Jeder für Alles zu sorgen brauchte, sondern das, was jeder Einzelne zur Erhaltung und zum Genusse des menschlichen Daseyns zu beschaffen vermag, durch friedlichen Austausch Gemeingut Aller wurde; erst da gewann er Zeit, zum Himmel aufzublicken, und seiner höhern Bestimmung sich deutlicher

bewußt zu werden. Und umgekehrt erhielt in dem Grade, in welchem das Gefühl seiner höhern Bestimmung klar und lebendig in seiner Seele hervortrat, sein ganzes Daseyn eine höhere Weihe. Das Gefühl seiner Abhängigkeit von einem unendlich vollkommenen Wesen, und seiner Würde als eines freien, vernünftigen und zum unendlichen Fortschreiten im Guten, und also zu stets wachsender Glückseligkeit bestimmten Wesens, machte ihn unabhängiger von der Außenwelt, und eben damit zum Herrn über sie; und die Anerkennung derselben Würde und Bestimmung seiner Mitmenschen knüpfte zwischen ihm und ihnen alle die beglückenden Verbindungen der Liebe, der Achtung und des Vertrauens, ohne welche das menschliche Leben seinen höchsten Reiz entbehren müßte. Nur dann also werden Staat und Kirche den besondern Endzweck, welchen sie zum Besten ihrer Mitglieder zu verwirklichen streben, am vollständigsten erreichen können, wenn sie ihren gemeinschaftlichen höchsten Endzweck nicht aus den Augen verlieren, sondern sich zur gemeinsamen Beförderung desselben die Hand reichen. Wiefern nun aber insbesondere der geistliche Stand zur Verwirklichung des Staatszweckes beitrage, werde ich im 5ten §. näher entwickeln.

Aus dem eben Erwiesenen folgt

2. daß die Beamten beider gesellschaftlichen Vereine unabhängig neben einander stehen müssen und also kein Subordinations-Verhältniß der Beamten des einen Vereines unter die Beamten des Andern Statt

finden darf. Die Stellung beider zu einander, vermöge welcher der Staat und seine Beamten der Kirche und ihren Beamten untergeordnet sind, wird bekanntlich durch das in der katholischen Kirche allmählich ausgebildete hierarchische System begründet. Die entgegengesetzte, vermöge welcher die Kirche und ihre Beamten dem Staate und seinen Beamten subordinirt sind, ist die Basis des sogenannten Territorialsystems, welches in dem Grundsatze ausgesprochen wird, cujus est regio, ejus est religio. Beide Stellungen sind aber nach den eben entwickelten Principien nicht zu billigen. Denn beide sind eben so wenig in dem unmittelbaren Endzwecke des Staates und der Kirche begründet, als sie die Erreichung des beiden gemeinschaftlichen höheren Endzweckes befördern, ja nur zulassen. Vielmehr würde die nothwendige Folge der einen wie der andern Art der Unterordnung seyn, daß das nächste Interesse des einen Vereines zum Nachtheile des Interesses des andern prävalirte, und somit das harmonische Fortschreiten ihrer Mitglieder in der Erreichung ihrer Bestimmung gestört würde. Es müssen also auch in den Staaten, wo die kirchlichen Gesellschaften den Fürsten mit der Ausübnng ihrer Gesellschaftsrechte beauftragt haben, die Collegien, welche im Namen des Fürsten die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten besorgen, selbstständig sein, und also im unmittelbaren Auftrage des Fürsten handeln, und ihre Verfügungen dürfen nicht erst durch Autorisation von Seiten einer Staatsbehörde Gültigkeit erhalten. Wo diese Selbstständigkeit der Handhabung der Gesellschafts-

rechte der Kirche nicht statt findet, wo also die oberste geistliche Behörde nicht eben so unmittelbar im Auftrage des sie delegirenden Fürsten handelt, wie die oberste Staatsbehörde, da tritt sofort das Territorialsystem ein, welches sich uns aus den eben angeführten Gründen als unstatthaft zeigte.

In dieser Forderung der Unabhängigkeit der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten werden selbst diejenigen Leser dem Verfasser dieser Abhandlung beistimmen, welche rücksichtlich des Endzweckes des Staates die von der hier zum Grunde gelegten verschiedene Ansicht haben: daß derselbe nicht blos die äußere Wohlfahrt seiner Mitglieder durch die Begründung der Herrschaft des Rechts, sondern das allseitige Fortschreiten derselben zur Erreichung der menschlichen Bestimmung bezwekke. Dieser Ansicht zufolge ist freilich die Sorge für die sittlich-religiöse Bildung der Staatsbürger und für die Befriedigung der Forderungen ihres religiösen Gefühls nur ein Zweig der Staatsverwaltung. Da aber der religiöse Glaube, wie überhaupt jedes Fürwahrhalten, etwas von der Willkühr des Menschen völlig Unabhängiges ist, und mithin keinem Staatsbürger vorgeschrieben werden kann, was er glauben, oder welchem kirchlichen Vereine er sich anschließen soll; so darf auch die Leitung der Angelegenheiten der verschiedenen kirchlichen Vereine, nur eine selbstständige und unabhängige seyn, nicht aber anderen Zweigen der Staatsverwaltung untergeordnet werden. Die oberste kirchliche Behörde muß also auch

nach dieser Ansicht von dem Wesen und Endzwecke des Staates eben so unmittelbar im Auftrage des Landesherrn handeln, wenn die kirchlichen Gesellschaften diesem die Ausübung ihrer Gesellschaftsrechte übertragen haben, als die höchsten Staatsbehörden.* Hat aber ein

* Der Verfasser kann es sich nicht versagen, hier auf den Erlaß Sr. Majestät des Königs Wilhelm IV an die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs Hannover im Jahre 1832 Rücksicht zu nehmen. In diesem Erlasse wird gewiß jeder Freund des Vaterlandes den Ausdruck hochherziger und wahrhaft landesväterlicher Gesinnungen dankbar anerkennen. Diese Gesinnungen sprechen auch die Worte desselben unverkennbar aus, welche die kirchlichen Verhältnisse des Königreichs Hannover betreffen: „Das wichtige Verhältniß und die Rechte der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche haben um so mehr Unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch genommen, als eine genaue Feststellung derselben Uns wesentlich nothwendig scheint, um die Wohlfahrt und das Glück Unserer geliebten Unterthanen, welche zum bei weitem größten Theile zu einer dieser Kirchen sich bekennen, zu befestigen; denn in der Beförderung und Erhaltung der Religiösität und der Sittlichkeit erkennen Wir die wichtigste Grundlage der Gesellschaft. Wir wollen demnach der evangelischen wie der römisch-katholischen Kirche in Unserm Königreiche zur Erfüllung ihres heilsamen Zweckes alle diejenigen Freiheiten gern gestatten, welche mit den unveräußerlichen Schutz- und Oberaufsichtsrechten der Krone zu vereinigen sind.“ Wenn aber im Folgenden hinzugefügt wird: daß in der evangelischen Kirche die Ausübung der Kirchengewalt nur unter der Ober-

kirchlicher Verein, dessen Bildung der Staat, weil seine Statuten Nichts dem Staatszwecke Widerstreitendes enthielten, genehmigte, die Ausübung seiner Gesellschaftsrechte sich selbst ausdrücklich vorbehalten, so können der obersten Staatsgewalt, auch nach der eben berührten Ansicht, nur die allgemeinen Landeshoheitsrechte, welche sie über jede Gesellschaft im Staate hat, zukommen; nicht aber kann ihr die Leitung der inneren Angelegenheiten dieses Vereines zustehen.

---

aufsicht des Ministerii den Consistorial- und Presbyterial-Behörden dieses Königreichs zustehen solle; in der römisch-katholischen Kirche dagegen die Kirchen-Obern in der Ausübung der Kirchengewalt geschützt und an der Erlassung allgemeiner Anordnungen in Glaubens- und kirchlichen Lehr- und Disciplinarsachen nie gehindert werden sollen, sobald nur diese für den Staat unnachtheilig befunden werden; so scheint eine solche Begünstigung der katholischen Kirche so wenig an sich, als rücksichtlich des Verhältnisses der Mitglieder beider kirchlichen Gesellschaften zu einander und zum Staate ersprießlich und wünschenswerth. Denn eines Theils machen die Mitglieder der katholischen Kirche nur $^1/_7$ der Bevölkerung des Königreichs aus, während $^6/_7$ derselben sich zur evangelischen Kirche bekennen. Und andern Theils ist das Ausschreiten der Kirchengewalt ohne allen Zweifel weit eher von Seiten der katholischen als von Seiten der evangelischen Kirche zu befürchten. Denn erstere ist fort und fort auf das hierarchische System gegründet, bei welchem, wenn es consequent durchgeführt wird, das gemeinschaftliche höhere Interesse der Kirche und

§. 4.

Vergleichung des idealen Verhältnisses des geistlichen Standes überhaupt zum Staate mit dem Verhältnisse des christlichen Predigtamtes, namentlich in der lutherisch-protestantischen Kirche, zu den Staaten, in welchen dieselbe vorkommt.

Diese Vergleichung haben wir jetzt zu dem Ende anzustellen, um zu ermitteln, ob und wie weit das bisher entwickelte ideale Verhältniß des geistlichen Standes zum Staate, wie es auf dem allgemeinen Staatsrechte und anderseits auf der allgemeinen Religionslehre und dem allgemeinen Kirchen-Rechte beruht, auf die Staaten in welchen die lutherisch-protestantische Kirche besteht, und auf das Predigtamt in dieser Kirche eine Anwendung findet.

---

des Staates, wie wir oben in der Kürze zeigten, nothwendig leiden muß. Die evangelische Kirche dagegen giebt schon zufolge ihres oben dargestellten Wesens und Endzweckes zu der Befürchtung eines Ausschreitens der Kirchengewalt in der Ausübung ihrer Rechte nicht Raum; und die hannoversche lutherisch-protestantische Particularkirche hat ihre Kirchenregierung seit der Zeit der Reformation stillschweigend dem Landesfürsten überlassen, in dessen Auftrage also alle ihre Kirchen-Beamten handeln. Der Verfasser glaubt sich daher unbedingt der Hoffnung hingeben zu dürfen; daß die diesfallsigen Wünsche der Mitglieder der evangelisch-protestantischen Kirche nicht minder, als die der katholischen Kirche, in der Folge bei ihrem allergnädigsten Landesherrn ein geneigtes Gehör finden werden.

Fragen wir nun zuerst, ob und wie weit die obige ideale Ansicht vom Staate auch auf diese wirklich vorhandenen Staaten angewandt werden könne; so dürfen wir freilich nicht übersehen, daß die Verwirklichung der Idee der Herrschaft des Rechts, wodurch die Hauptaufgabe jedes Staates gelöset werden muß, wie die Verwirklichung jeder Vernunftidee, nur approximativ in jedem wirklich bestehenden Staate erreicht werden kann! Blicken wir aber mit unbefangenem Geiste in die Vorzeit zurück, und vergleichen wir die früheren Staaten mit den jetzigen, und namentlich mit denen, in welche die protestantische Kirche besteht, so kann es uns nicht entgehen, daß die letzteren der Realisirung jener Vernunftidee sich unendlich mehr genähert haben, als alle früheren, welche die Geschichte uns kennen lehrt. Es kann uns nicht entgehn, daß die jetzigen Staaten nicht nur in jedem ihrer Mitglieder den Selbstzweck und seine gerechten Ansprüche auf Gleichheit vor dem Gesetze anerkennen, sondern auch durch Einrichtungen, welche der Idee des Rechts entsprechen, das Fortschreiten ihrer Bürger zur Erreichung des höchsten Zweckes der Menschheit erleichtern und befördern. Mögen also die Modificationen, unter denen die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts in den einzelnen jetzigen Staaten zur Anwendung kommen, auch noch so mannigfaltig seyn; so steht dies doch der Bejahung der obigen Frage nicht im Wege, da das Bestreben, sich dem Ideale des Staates immer mehr zu nähern, überall deutlich und unverkennbar genug hervortritt.

Nicht minder findet aber auch das oben vom dem Wesen und Endzwecke der Kirche und des geistlichen Standes im Allgemeinen Gesagte auf die lutherisch-protestantische Kirche und auf das Predigtamt in derselben eine Anwendung. Denn die lutherisch-protestantische Kirche, welche als ein für sich bestehendes Ganzes zu Anfange des 16ten Jahrhunderts dadurch entstand, daß sich ein Theil der Mitglieder der allgemeinen occidentalisch-christlichen Kirche von dieser lossagte, und zu einer besondern kirchlichen Gesellschaft zusammentrat, unterscheidet sich ihrem Wesen nach von dem Wesen der Kirche, wie es oben dargestellt wurde, nur dadurch, daß die Gottesverehrung, vermittelst welcher sie den religiösen Bedürfnissen ihrer Mitglieder zu genügen und das Ideal religiöser Sittlichkeit zu verwirklichen strebt, durch den im Christenthum geoffenbarten göttlichen Willen bedingt ist. Sie stützt sich also auf die gemeinschaftliche Überzeugung ihrer Mitglieder, daß die durch Christum gestiftete Religion, für deren einzige zuverläßige Quelle sie die heilige Schrift erklärt, göttliche Wahrheit enthält, und daß diese christliche Wahrheit, wiewohl sie im Wesentlichen mit den Aussprüchen der richtig ausgebildeten Vernunft übereinstimmt, doch die Erreichung der menschlichen Bestimmung, soweit sie auf der Befriedigung der Forderungen des religiösen Gefühls, und auf der Beförderung religiöser Sittlichkeit beruht, kräftiger und wirksamer unterstütze, als dies durch bloße Zergliederung und Anwendung der religiösen Wahrheit, welche die Vernunft darbietet, möglich seyn würde; und

zwar vorzüglich aus dem Grunde: weil eine bloße Vernunftreligion doch immer das lebendige, ergreifende und Nachahmung heischende Vorbild ächter sittlich-religiöser Vollkommenheit entbehren müßte, welches sie in dem Stifter des Christenthums verehrt. Da also der Begriff der lutherisch-protestantischen Kirche in allen wesentlichen Merkmalen mit dem allgemeinen Begriffe der Kirche, wie wir ihn oben entwickelt haben, übereinstimmt, so müssen auch alle aus dem letztern gezogene Folgerungen rücksichtlich des Verhältnisses der Kirche und des geistlichen Standes zum Staate auf die lutherisch-protestantische Kirche und den geistlichen Stand in derselben angewendet werden können.

Sey es uns denn jetzt vergönnt nach diesen vorbereitenden allgemeinen Erörterungen im folgenden

§. 5.

den Einfluß des geistlichen Standes in der lutherisch-protestantischen Kirche auf die Erreichung des Staatszweckes näher zu beleuchten.

Die Mittel, welche dem lutherisch-protestantischen Prediger zu Gebote stehen, um zu der Erreichung des Zweckes des Staates mitzuwirken, sind vorzüglich folgende:

1. Die Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes nach Maaßgabe der lutherisch-protestantischen Glaubenslehre, und namentlich die eigentlichen Lehrvorträge oder Predigten, und die Vollziehung der mit dem lutherisch-

protestantischen Lehrbegriffe zusammenhängenden und durch ihn bedingten Religionshandlungen.

2. Die Privatbelehrungen, wozu er sich auf diese oder jene Weise veranlaßt findet, und besonders die gesammte sogenannte specielle Seelsorge.

3. Der Confirmandenunterricht und die öffentlichen Catechisationen, welche er, wenigstens auf dem Lande fast durchgängig, am Sonntage Nachmittags zu halten hat.

4. Die Aufsicht über die Volksschulen und die Lehrer an denselben.

Durch die gewissenhafte Handhabung und Benuzzung dieser Mittel wird nun die Wirksamkeit des lutherisch-protestantischen Predigers vorzüglich in folgenden Hinsichten für die Erreichung des Staatszweckes ersprießlich:

1. Da die Mitglieder der lutherisch-protestantischen Kirche, deren religiösen Bedürfnissen er durch die Leitung der gemeinsamen Gottesverehrung auf eine ihrem religiösen Glauben entsprechende Weise Genüge leistet, zugleich Mitglieder des Staates sind; so befördert er schon insofern das Interesse des letzteren. Denn ist Religiösität, wie wir uns oben überzeugten, für jeden Menschen ein unabweisbares Bedürfniß, der auf einer solchen Stufe der Bildung steht, daß er Mitglied eines Staates im eigentlichen Sinne zu werden wünscht und zu werden fähig ist, und macht, wie wir ebenfalls schon bemerkten, das innere und äußere Leben des Menschen ein untheilbares Ganzes aus, und steht in ununterbrochener Wechselwirkung zu einander; so kann der Staat nichts weni-

ger als gleichgültig dabei seyn, ob diesem Bedürfnisse auf eine, der besondern religiösen Überzeugung einer gewissen Classe seiner Bürger entsprechende Art, genügt wird. Er würde ja im entgegengesetzten Falle befürchten müssen, nicht nur den höhern Endzweck, welchen er mit der Kirche gemeinschaftlich verfolgt, die möglichst vollständige Erreichung der menschlichen Bestimmung, zu verfehlen, sondern auch nicht einmal seinen nächsten Endzweck, die Begründung der äußern Wohlfahrt seiner Mitglieder, realisiren zu können; eben weil bei dem innigen Zusammenhange des inneren und äußeren Lebens die Vernachlässigung eines unabweisbaren Erfordernisses des erstern, auch auf das letztere nothwendig nachtheilig zurückwirken müßte.

2. Ein anderer nicht minder wichtiger Einfluß, den der Predigerstand auf die Erreichung des Staatszweckes ausübt, ist die Beförderung der allgemeinen Bildung unter den Bürgern des Staates. Der unmittelbare Endzweck sowohl der öffentlichen Lehrvorträge der Prediger, als der Privatbelehrungen, der Seelsorge und des Unterrichts der Jugend, ist freilich ein religiöser. Aber dennoch sind die Prediger theils unmittelbar vermöge ihres Berufs, theils nach der Stellung, welche sie gegenwärtig in den protestantischen Staaten gegen die übrigen Staatsbürger einnehmen, die vorzüglichsten Organe der wahren Aufklärung der Masse des Volks. Sie führen die Aufsicht über die Ertheilung des Jugendunterrichts, wirken zur fortwährenden Ausbildung der Volksschullehrer, und ergänzen durch die sonntäglichen Catechi-

sationen und namentlich durch den Confirmandenunterricht die Mängel, welche bei der großen Zahl von untauglichen Subjecten unter den Volksschullehrern fast nothwendig in der religiösen und allgemeinen Bildung der Kinder sich finden müßten, wenn sie nur auf den Unterricht ihrer Lehrer beschränkt wären. Und wie mannigfaltig und kaum zu berechnend ist nicht der Einfluß, den sich der Prediger auf die erwachsenen Mitglieder seiner Gemeinde eröffnet sieht!? Wie bietet sich ihm fast täglich Gelegenheit dar, verjährte Vorurtheile, die sowohl der allgemeinen Bildung, als dem besonderen Interesse des Staates hinderlich sind, auszurotten, und der Pest eines gesunden menschlichen Lebens, dem Aberglauben, der unter den verschiedensten Gestalten noch im Finstern umherschleicht, und das Aufkommen des Besseren verhindert, seine gefährlichste Waffe, die Unwissenheit, zu nehmen? Ist doch der bei weitem größere Theil der Staatsbürger, sowohl hinsichtlich der religiösen, als auch der allgemeinen menschlichen Bildung, lediglich auf seinen Prediger angewiesen. Aus Büchern diese zu entlehnen, dazu fehlen dem Landmanne größtentheils die Mittel, und selbst da, wo dies nicht der Fall ist, die Fähigkeit, das Gelesene völlig zu verstehen und auf seine Verhältnisse anzuwenden. Welches Mittel bleibt ihm also übrig, den Jugendunterricht seinem Gedächtnisse zu bewahren und ihn zu vervollständigen und zu berichtigen, als die Benutzung der öffentlichen und Privatbelehrungen seines Predigers? Und diesen wohlthätigen Einfluß wird nicht etwa blos der Prediger bei seinen Zu-

hörern erreichen, der, den unmittelbaren Endzweck seines Berufes aus den Augen verlierend, Gegenstände auf die Kanzel bringt, welche mit der Religion in keiner Verbindung stehn, und also z. B. über den Nutzen der Stallfütterung predigt. Da das religiöse Wissen nur Ein Zweig des für den Menschen Erkennbaren ist, und nur dann von Nutzen seyn kann, wenn der Wissende die Anwendung desselben auf die verschiedenen Verhältnisse des menschlichen Lebens, und namentlich auf die seinigen, eingesehen hat; so kann der Prediger, welcher der ihm gewordenen Berufsaufgabe genügen will, nicht umhin, beim Vortrage der Lehren des gemeinschaftlichen religiösen Glaubens fortwährend seine Zuhörer darauf aufmerksam zu machen, wie der Gegenstand seiner Darstellung in ihre besondern Lebensverhältnisse eingreift, und auf welche Weise sich ihr ganzes Verhalten der erkannten Wahrheit conform gestalten müsse. Er muß mithin in den Gemüthern seiner Zuhörer allmählich zugleich eine gesunde Ansicht des menschlichen Lebens überhaupt, und ihrer Lage im besondern, zu begründen suchen, und damit auf ihre allgemeine intellectuelle Bildung den wohlthätigsten Einfluß gewinnen. So geben ihm z. B. schon die sonntäglichen Pericopen, namentlich die Epistel am 4ten Sonntage p. Epiph. und das Evangelium am 23sten p. Trin., eine dringende Veranlassung, die mancherlei falschen Ansichten zu berichtigen, welche sich in den unteren Ständen des Volkes über das Wesen und den Endzweck des Staates leider noch zu häufig finden, und die freudige Theilnahme an dem In=

teresse desselben, und die willige, aus eigner Überzeugung hervorgehende Übernahme der zum Besten des Ganzen von jedem Einzelnen zu leistende Dienste und zu erfüllenden Pflichten verhindern.

Der Verfasser versagt es sich zwar, hier weiter ins Einzelne einzugehen, weil er die möglichste Kürze in der Behandlung dieses Gegenstandes sich zur strengsten Pflicht gemacht hat. Indeß scheinen ihm schon diese Andeutungen der Wirksamkeit des protestantischen Predigers unabweisbar zu dem Resultate zu führen: daß der Predigerstand einen sehr wichtigen, kaum zu berechnenden, Einfluß auf die Erreichung des Staatszweckes ausübe. Denn dieser Stand ist ja, wie sich nicht läugnen läßt, das Hauptorgan, wodurch die allgemeine geistige Bildung der Mitglieder des Staates gesteigert wird; indem er, was sich von höherer Intelligenz vereinzelt hier und dort findet, allmählich auf eine entsprechende Weise in die Masse des Volkes hinableitet, und so das Besitzthum von wenig Einzelnen zum Besitzthum Aller macht.

Nur der Staat kann also dem Predigerstande die Anerkennung seiner wohlthätigen Wirksamkeit für die Erreichung des Staatszweckes versagen, und ihn für entbehrlich halten, der auf das Zunehmen seiner Mitglieder an allgemeiner geistiger Bildung gar kein Gewicht legt. Ein solcher Staat würde aber sowohl seinen eigentlichen Endzweck, als die durch das Wesen des menschlichen Geistes und des menschlichen Lebens nothwendig bedingten

Mittel zur Erreichung desselben, auf eine augenfällige Weise verkennen. Er müßte von dem Grundsatze ausgehen, daß die äußere Wohlfahrt seiner Mitglieder von dem höchsten Endzwecke des menschlichen Daseyns, von dem Selbstzwecke jedes einzelnen Menschen, gesondert, und in dieser Absonderung auch wirklich erreicht werden könne. Er müßte die Wechselwirkung ableugnen, welche durch den genauen Zusammenhang des äußeren und inneren menschlichen Lebens begründet wird, derzufolge die Vernachlässigung des einen die völlige Entwickelung des andern nicht nur erschwert, sondern auch relativ unmöglich macht. Er müßte endlich taub seyn für die Stimmen der Geschichte, deren Zeugniß die Richtigkeit unserer obigen Auseinandersetzung unwidersprechlich bewahrheitet. Denn würde wohl, um nur einige ganz nahe liegende Thatsachen zu berücksichtigen, würde wohl die erste französische Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts solche Greuel, solche Nichtachtung und Verletzung alles dessen was dem Menschen heilig und ehrwürdig seyn muß, solche aller Vernunft spottende Unsinnigkeiten in ihrem Gefolge gehabt haben, wenn nicht die untere und zahlreichere Classe und also die Masse des französischen Volks noch auf einer sehr niedrigen Stufe der religiösen und überhaupt der geistigen Bildung gestanden hätte, so ausgezeichnete Gelehrte Frankreich auch in allen Zweigen der Wissenschaften aufzuweisen hat? Würde dies Volk noch gegenwärtig den Stürmen politischer Factionen in einem so beklagenswerthen Grade Preis gegeben seyn, und ein

so trauriges Bild innerer Zerrüttung darbieten, welche die weise, milde und zugleich kräftige Regierung seines jetzigen Königs noch immer nicht zu entwirren vermag; würde jeder neue politische Wahn sofort eine Menge von Anhängern finden; wenn es nicht der Mehrzahl seiner Mitglieder noch so sehr an einer gesunden Ansicht des menschlichen Lebens und überhaupt an geistiger Mündigkeit fehlte?! Hätten wohl neuerdings durch die Cholera jene traurigen Mißhelligkeiten zwischen den Regierungen und dem Volke, wodurch so manches Menschenleben hingeopfert wurde, in einigen Ländern, namentlich in Rußland und Galizien veranlaßt werden können, wenn die Masse des Volkes nicht aus Mangel an wahrer Aufklärung in den gegen die Cholera ergriffenen Maaßregeln, wie in jeder neuen Anordnung, eigennützige Absichten von Seiten der Regierungen geargwöhnt hätten?! Nein, nur dann kann zwischen der Regierung und dem Volke das Verhältniß bestehen, bei welchem die Erreichung des Staatszweckes allein möglich ist, wenn wahre Geistesbildung auch unter der Masse des Volkes allgemein geworden ist. So lange diese noch unter dem Joche der Rohheit und Unwissenheit schmachtet, werden Vorurtheile und Aberglauben und Mißtrauen auch den wohlgemeintesten und weisesten Einrichtungen der Regierungen die schwersten Hindernisse in den Weg legen. Denn die Unwissenheit ist die entschiedenste Feindinn alles Neuen, weil sie die Zweckmäßigkeit und Ersprießlichkeit desselben nicht zu begreifen, und also auch nicht zu würdigen, im Stande

ist; sie ist die Vernichterinn des gegenseitigen Vertrauens, ohne welches kein geselliger Verein, welcher Art er auch sey, den Wünschen und Absichten seiner Contrahenten entsprechen kann, weil sie mit der Rohheit Hand in Hand geht, und also für das Gemeinnützige, für Alles was sich über die niedrige Selbstsucht erhebt, weder selbst Sinn und Empfänglichkeit hat, noch bei Andern edlere Triebfedern, als den Eigennutz, voraussetzt und anerkennt.

Trägt nun aber der geistliche Stand in der protestantischen Kirche, vermöge seines unmittelbaren Berufes und seiner factischen Stellung zu den übrigen Mitgliedern des Staates und zum Staate selbst, direct und indirect so viel dazu bei, einige der vorzüglichsten Hindernisse der Verwirklichung des Staatszweckes zu beseitigen, und die Glieder seiner Kirche zu tauglichen Staatsbürgern zu bilden; so liegt es in dem Interesse des Staates, die Wirksamkeit dieses Standes nicht nur nicht zu stören, sondern dieselbe namentlich dadurch zu erhöhn, daß er zur Wegräumung der Hindernisse die Hand bietet, welche gegenwärtig dieser so wohlthätigen, ja unentbehrlichen, Wirksamkeit in manchen Ländern noch im Wege stehen.

Wir wollen daher jetzt im folgenden

§. 6

die vorzüglichsten Hindernisse der Wirksamkeit des geistlichen Standes in der lutherisch-protestantischen Kirche nachweisen; wobei wir auf

die gegenwärtigen Verhältnisse dieses Standes im Königreiche Hannover besonders Rücksicht nehmen werden.

1. Ein Haupthinderniß liegt unstreitig in der Persönlichkeit mancher Mitglieder des geistlichen Standes selbst. Denn je größer die Zahl derer ist, welche ihn nur als »die melkende Kuh, die sie mit Butter versorgt« betrachten, welche ohne die erforderliche allgemeine menschliche und wissenschaftliche Bildung zu besitzen, in denselben aufgenommen sind, und ohne innere Anerkennung der Wichtigkeit ihres Berufes, ihren Berufsgeschäften nur in so weit Genüge leisten, als sie dazu gezwungen werden können; desto weniger läßt sich gerade in diesem Stande eine den höheren Anforderungen, welche man an ihn zu machen berechtigt ist, entsprechende Amtsthätigkeit erwarten. Solcher Individuen, welche ohne innere Befähigung und also Lust und Liebe, und ohne Erfolg in ihrem Berufe arbeiten, giebt es freilich in jedem Stande, und muß es geben, denn — perfecti nil sub sole. Indeß lassen sich mehre besondere Ursachen namhaft machen, warum dies im Predigerstande öfter als in manchen anderen der Fall ist. Dahin gehörte a) die im Ganzen ärmliche Dotirung der Predigerstellen. Zwar wird der Prediger, der von der Wichtigkeit seines Berufes für das Wohl der menschlichen Gesellschaft überzeugt ist, und mit den erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen ausgerüstet, mit Erfolge in seinem Berufe wirkt, hierin eine Entschädigung für manche Entbehrung finden. Er wird da-

her, falls er nur nicht mit drückenden Nahrungssorgen zu kämpfen hat, auch schon mit einer geringern Einnahme zufrieden seyn, und sich nicht unglücklich fühlen, wenn er bemerkt, daß Andere, mit denen er ungefähr auf derselben Stufe der Bildung steht, vielleicht bei weniger beschwerlichen Berufsleistungen, sich einer höhern Diensteinnahme und einer äußerlich ehrenvolleren Stellung zum bürgerlichen Gesammtleben erfreuen. Denn dies ist ihm weder der einzige noch auch der höchste Maaßstab des für den Menschen an sich Wünschenswerthen. Aber mancher Jüngling, der durch seine Anlagen zu einem tüchtigen Prediger befähigt wird, und sich außerdem durch besondere Vorliebe zum Predigerfache hingezogen fühlt, wird durch die wenig erfreuliche Außenseite desselben zurückgeschreckt. Denn ein selbstständiges, auf die Vergleichung und Abwägung aller Gründe pro et contra gestütztes Urtheil über den Predigerstand, ist von ihm noch nicht zu erwarten. Er wird sich daher bei seiner Entscheidung über die Wahl seines Berufes nicht selten von dem äußern Scheine leiten lassen, und die Mehrzahl derer, welche mittelbar oder unmittelbar auf diese Entscheidung Einfluß haben, wird ihn gewiß in den meisten Fällen in der hiedurch entstandenen Abneigung gegen den Predigerstand bestärken. Je weniger talentvolle Jünglinge sich aber dem Studium der Theologie widmen, desto mehr sieht sich die höchste geistliche Behörde genöthigt, die vacanten Stellen auch mit solchen Individuen zu besetzen, welche weder die allgemeine humanische Bildung noch die nothwendigen wis-

senschaftlichen Vorkenntnisse zu einer segensreichen Führung des Predigtamts besitzen. Und hiervon ist dann wieder die unausbleibliche traurige Folge, daß eine Menge solcher Individuen, denen es an innerm und äußerm Berufe dazu fehlt, das theologische Fach ergreifen, weil sie hier einer Anstellung gewiß zu seyn glauben. Dieser Überfüllung des Predigtamts mit untauglichen Subjecten ist nun freilich im Hannöverschen auf mehrfache Weise wohlthätig entgegen gewirkt. Einestheils werden durch die seit einigen Jahren angeordneten Maturitätsprüfungen viele Jünglinge, welche sonst, ihrem eignen wahren Lebensglücke und dem Predigerstande zum Nachtheile, ohne die erforderlichen Anlagen dazu zu haben, Theologie studirt haben würden, von diesem Studium zurückgehalten. Die Gründe welche man gegen diese Maturitätsprüfungen geltend zu machen versucht hat, sind nach der Ansicht des Verfassers nicht im Stande, die Trifftigkeit der Gründe, welche zu ihrer Einführung die Veranlassung gaben, zu überbieten, oder auch nur zu schwächen. Denn es ist doch so viel gewiß, daß das Lebensglück eines Menschen nicht ausschließlich von dem Studirthaben abhängt; sondern daß im Gegentheil für die Zufriedenheit und das Glück desjenigen, welcher nur invita oder auch nur haud favente Minerva studiren würde, weit besser gesorgt ist, wenn er ein anderes Fach, zu dem er Anlage hat, erwählt. Sollte daher auch vielleicht ein Jüngling, welcher nöthigenfalls hätte studiren können, aus Furcht vor dem Maturitätsexamen einen andern Beruf ergreifen, so ist dies an sich noch kein

Unglück, und kann keinesfalls gegen den Nachtheil in Anschlag gebracht werden, welcher aus dem immer zunehmenden Andrange zum Studiren für das Ganze der bürgerlichen Gesellschaft erwachsen müßte. Dieselbe Bewandtniß hat es mit dem Ausschreiben des Königlich-Hannöverschen Consistoriums vom 4ten März 1828, wodurch minder talentvolle Jünglinge aus den niederen Ständen, welche ganz ohne alle eigene Mittel, nur in der Hoffnung auf Stipendien oder Privatunterricht die Academie beziehen könnten, vor dem Ergreifen des theologischen Studiums gewarnt werden. Man hat diesem Ausschreiben mehrfach, aber gewiß unbefugter Weise, den Vorwurf der Härte und der Ungerechtigkeit gegen die niederen Stände gemacht. Denn es spricht ja kein beabsichtigtes Ausschließen der wirlich Talentvollen in diesen Ständen aus, sondern nur eine Warnung für diejenigen, welche ohne vorzügliche Anlagen zu haben, und ohne die erforderlichen Mittel, ihre mittelmäßigen Fähigkeiten so vollkommen als möglich auszubilden, sonst den vielleicht wohlgemeinten, aber nicht wohlüberlegten, Rath Anderer, Theologie zu studiren, befolgt, und die Schwierigkeiten übersehn hätten, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Erfüllung ihrer Wünsche entgegenstehen. Und diese Warnung war gewiß um so nöthiger, da schon seit einiger Zeit die Zahl der Theologie Studirenden, welche jährlich die Universität verlassen, die Zahl der Predigerstellen, welche nach einem ungefähren Durchschnitte im Laufe eines Jahres besetzt werden, bei weitem übersteigt. Auch ist dem Verfasser

kein Fall bekannt, daß in Folge der in jenem Ausschreiben ausgesprochenen Grundsätze, einem Theologie Studirenden aus den niederen Ständen, welcher den, an jedem Candidaten des Predigtamts, hinsichtlich seiner Kenntnisse und seiner Sittlichkeit, zu machenden Forderungen genügte, die Annahme versagt wurde. Ersprießlich ist auch in dieser Hinsicht das sogenannte examen praevium, welches sofort nach dem Abgange von der Universität abgehalten wird. Denn dies hat den Zweck, diejenigen, welche ihr academisches Triennium oder Quadriennium beendet haben, auf die vorzüglichsten etwanigen Lücken ihres Wissens aufmerksam zu machen, und ihnen anheim zugeben, dieselben während ihres Candidatenstandes, oder auch nach Befinden durch eine halbjährige oder einjährige Verlängerung ihres academischen Studiums, auszufüllen. Da nun hierdurch nicht bloß der Träge gewarnt und angespornt wird, sondern auch der Tüchtige die erste öffentliche Anerkennung erhält, seine Zeit auf der Universität wohl benutzt zu haben, so können wir uns nicht entschließen, mit dem Verfasser des Aufsatzes in № 51 der allgemeinen Kirchen-Zeitung dieses Jahres: »Über die Vorübungen und Prüfungen künftiger Prediger im Hannöverschen« das praevium für »ein wahres Leiden« zu halten. Er führt für seine Meinung an, daß durch die Verbreitung auf das Examen die Benutzung des letzten Semesters des academischen Studiums gestört werde. Allein er wird einräumen, daß da, wo dies der Fall ist, es nur per abusum geschieht, qui non tollit usum. Nicht bloß im letz-

ten halben Jahre, sondern während des ganzen Aufenthalts auf der Academie und auf der Schule, hat sich der künftige candidatus theologiae auf sein praevium vorzubereiten. Hat er dies freilich versäumt, dann, aber dann auch nur durch seine Schuld, wird es ihm schwer werden, sich in einem halben Jahre so viele Kenntnisse zu erwerben, daß er sein praevium mit Ehren bestehen kann. Jedenfalls ist er aber rücksichtlich der Absicht, wozu dies Examen angeordnet ist, in einem beklagenswerthen Irrthume befangen, und traut den Männern, welche mit der Abhaltung desselben beauftragt sind, wenig Beurtheilungsfähigkeit zu, wenn er meint, durch bloßes Auswendiglernen von Auszügen aus seinen Collegienheften sich am zweckmäßigsten auf dasselbe vorzubereiten. Auch können die schriftlichen Arbeiten, welche mit dem Gesuche um dies Examen zugleich eingesandt werden müssen, unmöglich dem Zwecke des Aufenthaltes auf der Universität hinderlich seyn. Die Wahl des Gegenstandes derselben hing früherhin von dem examinando selbst ab, und dieser konnte, wenn er es gut mit seiner Fortbildung meinte, gerade einen solchen Gegenstand wählen, über welchen er seine Einsichten noch zu berichtigen und zu vervollständigen wünschte. Werden aber auch jetzt, wie der Verfasser jener Abhandlung sagt, die Themata zu den einzureichenden Aufsätzen von dem theologischen Ephorate zu Göttingen aufgegeben; so läßt sich doch gewiß voraussetzen, daß dazu nur Gegenstände von allgemein anerkannter Wichtigkeit bestimmt werden, deren Behandlung also entweder, wenn

er sie schon früher bearbeitete, eine nützliche Wiederholung ist, und ihm nicht viel Zeit kosten kann, oder wenn er sich noch nicht mit ihnen beschäftigte, eine Lücke in seinem bisherigen Wissen ausfüllen hilft.

Jedoch diese an sich zweckmäßigen Anordnungen der kirchlichen Behörden können allein dem Übel nicht abhelfen, daß sich talentvolle Jünglinge seltener dem geistlichen Stande als andern Ständen widmen, welche ihnen die Aussicht auf ein besseres Auskommen eröffnen. Es ist daher zu wünschen, daß diejenigen Pfarrstellen, deren Ertrag unter 400 Rthlr. ist, bis auf diese Summe erhöht werden, weil ein geringeres Einkommen es dem Prediger unmöglich macht, sich fortzubilden, und dem Lebenskreise, zu welchen er nach seiner Bildung und nach seiner Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft gehört, sich anzuschließen.

b) Eine zweite Ursache, warum sich im Predigerstande mehr untaugliche Individuen finden, als in anderen Ständen, ist der Mangel einer besonderen Prüfungscommission.

Der Zweck der Examina, welche Candidaten des Predigtamtes zu bestehen haben, ist unstreitig ein sehr wichtiger. Es sollen dadurch nicht bloß die völlig untauglichen zurückgehalten werden, sondern die kirchliche Behörde will sich dadurch auch von dem Grade der Fähigkeiten und Kenntnisse der tüchtig Befundenen möglichst genau unterrichten, um ihnen demgemäß ihre künftige Anstellung

ertheilen zu können. Soll diese Absicht aber wirklich erreicht werden, so darf das Resultat der Prüfungen nicht vom günstigen oder ungünstigen Zufalle abhangen. Dies wird aber mehr oder weniger der Fall seyn, wenn sie, wie es bisher gewöhnlich geschah, nur einem einzigen Mann übertragen sind. Denn auch vorausgesetzt, wie wir dies voraussetzen dürfen, daß dieser von der größten Unpartheilichkeit in seiner Entscheidung über die Fähigkeit des Examinanden geleitet wird; vorausgesetzt, daß ihm kein Zweig des theologischen Wissens fremd ist; so hat doch das Abhalten der Examina durch einen Einzigen Gründe gegen sich, deren Gewicht sich nach der Ansicht des Verfassers nicht wohl entkräften läßt. Denn eines Theils haben die einzelnen Felder des theologischen Wissens gegenwärtig eine solche Ausdehnung erhalten, daß nicht einmal von dem Gelehrten vom Fache, geschweige denn von demjenigen, welchem zugleich die Geschäfte eines besonderen Berufes obliegen, erwartet werden kann, daß er in allen gleich bewandert ist. Gleicherweise ist zu erwarten, daß der Examinandus sich mit einigen theologischen Disciplinen vorzugsweise beschäftigt hat. Wird nun das Examen nur von einem Einzigen angestellt, so hängt es weit mehr vom Zufalle ab, wie dasselbe ausfällt, als wenn mehre Männer, ein jeder in einem besonderen Fache, die Prüfung vorzunehmen haben. Denn trifft das Lieblingsfach des Examinators mit dem Hauptstudio des Candidaten zusammen, dann wohl ihm; hat dieser aber zufällig sich hiermit am wenigsten beschäftigt, dann wehe

ihm, wenn auch in anderen Disciplinen seine Kenntnisse desto ausgezeichneter sind. Anderntheils ist es bei dem besten Willen des Einen Examinators, sich auf keine Weise in der Ertheilung des Elogiums partheiisch zu zeigen, doch gar zu leicht möglich, daß er unwillkührlich und ohne sich dessen bewußt zu werden, den einen Examinandus, an dessen Schicksale er, wegen der nahen Verbindung worin er mit ihm steht, Theil nimmt, oder der sich ihm auf irgend eine Weise besonders empfohlen hat, vor andern begünstigt, bei welchem dies nicht, sondern vielleicht gar das Entgegengesetzte der Fall ist.

Bedenken wir nun dazu, wie viel davon abhängt, daß das nach dem Examen ertheilte Zeugniß nicht mehr oder weniger das Werk eines günstigen oder ungünstigen Zufalls ist. Es hängt ja davon nicht bloß in jedem einzelnen Fache das äußere Lebensglück des Examinanden ab.

Kann der Träge hoffen durch einen günstigen Zufall sich trotz seiner wenigen Kenntnisse in die Zahl der Candidaten des geistlichen Ministeriums einzuschwärzen oder ein besseres Elogium, als er verdient, zu erhalten, so wird er dadurch in seinem Unfleiße bestärkt. Dem Fleißigen und Tüchtigen muß es dagegen ein drückendes Gefühl seyn, wenn er zu besorgen hat, daß von demjenigen, womit er sich mit besonderer Liebe beschäftigt, und worin er es am weitesten gebracht hat, in seinem Examen vielleicht gar nicht die Rede seyn wird, weil er vielleicht einen Examinator bekommt, der für andere theologische Disciplinen vorzugsweise ein Interesse hat, in deren Ein-

zelheiten einzudringen er bislang am wenigsten Gelegenheit hatte. Je wünschenswerther es daher ist, daß dem gewiß nicht geringen Nachtheile vorgebeugt werde, welcher auch schon aus dem S c h e i n e einer solchen Zufälligkeit des Resultates der theologischen Prüfungen für den Predigerstand entstehen muß; desto gewisser läßt sich von der zu allem Bessern so gern die Hand bietenden obersten kirchlichen Behörde im Königreiche Hannover erwarten, daß die Errichtung einer besondern theologischen Prüfungscommission nicht mehr fern ist, welche, wie die Prüfungscommissionen für die Juristen und Mediciner, aus vier bis fünf Männern zusammengesetzt ist. Denn, wenn diese die Prüfung in den Hauptzweigen der theologischen Wissenschaften unter sich vertheilen, und nach gemeinsamer Berathung so wohl über das Ergebniß des mündlichen Examens, als über den Werth der eingereichten schriftlichen Arbeiten das Elogium des zu Prüfenden bestimmen; so müssen dadurch die unmittelbaren und mittelbaren Inconvenienzen von selbst wegfallen, welche mit der bisherigen Abhaltung der Examina durch einen Einzelnen verknüpft sind.

c) Eine dritte Ursache ist d e r M a n g e l e i n e r z w e c k m ä ß i g e n V o r b e r e i t u n g a u f d i e e i g e n t l i c h e F ü h r u n g d e s P r e d i g t a m t e s. In allen andern Ämtern des bürgerlichen Lebens findet man es nothwendig, daß die Jünglinge, welche sich ihnen widmen, außer den allgemeinen Vorkenntnissen, die dazu erforderlich sind, noch eine unmittelbare practische Anleitung zur Ausrichtung ihrer demnächstigen Berufsgeschäfte erhalten. Der

Jurist wird nach beendigtem academischen Cursus und nach abgehaltenem Examen erst einige Jahre als Auditor bei einem Amte angestellt, bevor er das votum erhält, und an der Besorgung der Amtsgeschäfte selbstständig Antheil nehmen darf; der Steuerofficiant, der Postbediente muß sich erst einige Zeit als Gehülfe mit seinen künftigen Dienstverrichtungen bekannt machen ꝛc. Sollte daher der angehende Prediger allein einer solchen unmittelbaren Vorbereitung auf seine künftigen Berufsgeschäfte entbehren können?! Sollte er, wenn er die erforderliche wissenschaftliche Bildung sich erworben hat, schon Alles gethan haben, was ihn zur wünschenswerthen Abwartung der Geschäfte seines Berufes befähigt?! Sind diese nicht vielmehr größtentheils der Art, daß sie eine gewisse nur durch Übung zu erwerbende Gewandtheit und Sicherheit fast nothwendig voraussetzen? Wie ist diese aber wohl von dem zu erwarten, der, wie dies gewöhnlich der Fall ist, aus dem Hauslehrerleben unmittelbar in den Predigerstand eintritt?! Wird er, bloß die Pastoralinstruction in der Hand, welche, nur drei Bogen füllend, natürlich nur allgemeine Winke, Warnungen und Andeutungen enthalten kann, gegen unzählige Fehlgriffe geschützt seyn, die bei gänzlichem Mangel an practischer Anleitung und Vorübung in der Ausrichtung seiner kirchlichen Geschäfte, in seinem Verhältnisse zu den Schullehrern seiner Gemeinde, bei der Vollziehung der actus ministeriales, in seiner Stellung zu den weltlichen Behörden ꝛc. möglich sind? Wenn nun auch der Fähigere in vielen

Fällen selbst das Rechte trifft, in anderen, wo er dazu Zeit und Gelegenheit hat, den Rath älterer Amtsbrüder einholt, und dadurch vor Mißgriffen gewarnt wird, und so in einigen Jahren den Mangel an eigentlicher Vorbereitung auf die Führung seines Amtes abhilft; so läßt sich doch als gewiß annehmen, daß auch er zu Anfange seiner Dienstzeit in manchen Fällen durch diesen Mangel in Verlegenheit gesetzt werden wird, und daß solche Fälle bei demjenigen, dem die Fähigkeit eines schnellen und richtigen eignen Urtheils abgeht, recht oft eintreten werden. Hat sich aber ein solcher durch die Noth gezwungen erst einmal eine gewisse fehlerhafte Weise in irgend einem Theile seiner Amtsführung zu eigen gemacht und sich an sie gewöhnt, so wird er nachher nicht immer geneigt seyn, daß Gewohnte mit dem Besseren zu vertauschen, und also auch späterhin das nicht leisten, was er bei einer zweckmäßigen practischen Anleitung von vorn herein geleistet haben würde.

Diesem unleugbaren Übelstande läßt sich nun, wie der Verfasser glaubt, nicht anders als durch die Errichtung umfassender Predigerseminarien abhelfen, in welche, wo nicht alle, doch die Mehrzahl der Candidaten ein bis zwei Jahre vor ihrem Eintritt ins Pfarramt aufgenommen werden, und wo sie theils Gelegenheit erhalten, etwanige Lücken in ihrer wissenschaftlichen Bildung zu ergänzen, vorzüglich aber mit den kirchlichen Verordnungen und Einrichtungen unseres Landes und mit den Geschäften, welche dem Prediger in dem ganzen Kreise seines Berufes oblie-

gen, practisch bekannt gemacht werden. Wir haben freilich gegenwärtig schon zwei Anstalten der Art im Hannöverschen, das Predigerseminar in Hannover selbst und das Hospitium zu Loccum. Allein ersteres zählt gewöhnlich nur zwei bis vier, und letzteres höchstens acht Mitglieder. Es ist daher zu wünschen, daß diese entweder so bedeutend erweitert werden, daß künftig die meisten, wo nicht alle, Candidaten in der letzten Zeit vor ihrer wirklichen Anstellung darin aufgenommen werden können; oder daß, wenn dies nicht thunlich ist, weil Loccum eine Privatanstalt ist, an anderen Orten neue Predigerseminarien errichtet werden. Denn hieraus würde dem Lande, außer dem schon zur Sprache gebrachten, auch nach folgender nicht geringer Vortheil erwachsen. Mancher bejahrte Prediger sieht sich gegenwärtig genöthigt, seine Amtsgeschäfte theils selbst zu versehen, so schwer es ihm auch werden mag, und so sehr er durch seine langjährige treue Amtsführung auf eine Erleichterung im Alter ein Anrecht sich erworben hat, theils durch seine Schullehrer, theils durch seine benachbarten Amtsbrüder sie verrichten zu lassen, weil seine Vermögensumstände es ihm nicht erlauben, sich einen Collaborator, den er allein salariren müßte, zu erbitten. Andere Prediger werden durch Krankheiten auf längere Zeit in ihren Dienstfunctionen gehindert und sehen sich genöthigt, den sonntäglichen Gottesdienst durch den Küster versehn zu lassen; indem doch nur ausnahmsweise die benachbarten Prediger ihre Gemeinde verlassen und für sie vicariiren können. Derselbe Fall tritt bei den

durch Todesfälle entstehenden Vacanzen ein. In allen diesen Fällen könnte aber gewiß keine zweckmäßigere und entsprechendere Abhülfe gefunden werden, als wenn die älteren und auf die Führung des Predigtamts schon practisch vorbereiteten Mitglieder der Predigerseminarien, unter Beibehaltung ihres Gehaltes und nach Befinden der Umstände gegen eine angemessene Zulage von Seiten des betreffenden Predigers, provisorisch mit der Verwaltung solcher Stellen beauftragt würden, wie dies schon jetzt in einigen Ländern geschieht. Auch hätten diese ja in den beiden ersten Fällen noch den Vortheil, ihre Amtsführung unter den Auspicien eines erfahrenen Predigers zu beginnen, und wären, durch seinen Rath unterstützt, um so weniger in Gefahr, in den ersten und schwierigsten Amtsjahren das Recht zu verfehlen.

Freilich wird man hier entgegnen können: woher der Fonds, um die Kosten einer so bedeutenden Erweiterung der Prediger-Seminarien zu bestreiten? Dafür hat allerdings der Verfasser dieser Abhandlung keine genügende Antwort. Ist indeß der Nutzen derselben in der That so groß, wie er dem Verfasser zu seyn scheint, so dürfte der Ertrag der Mannsstifter, deren Einziehung neuerdings beabsichtigt wird, wohl kaum zu einem wohlthätigeren Zwecke verwendet werden können. —

So viel über die geringere Wirksamkeit des geistlichen Standes sofern dieselbe in der Beschaffenheit einiger seiner Mitglieder selbst ihren Grund hat. Gehen wir jetzt zu einem zweiten Haupthindernisse über. Dies ist die

öftere Versetzung der Prediger von einer Stelle an eine andere. Allerdings ist eine Ascension im Diensteinkommen für den Prediger nicht weniger als für jeden Andern, der seine Kräfte und seine Zeit ausschließlich einem gewissen Berufe widmet, wünschenswerth, ja nothwendig. Sofern aber eine solche Gehaltserhöhung, wie dies im Predigerstande der Fall ist, fast allein durch Versetzung auf eine andere Stelle bewerkstelligt wird, machen sich dagegen folgende Gründe geltend. Wer den Beruf eines Predigers auch nur oberflächlich kennt, wird gewiß nicht in Abrede stellen, daß seine größere oder geringere Wirksamkeit in demselben gar sehr davon abhängt, ob er die Mitglieder seiner Gemeinde, sowohl nach ihren Gesinnungen, als nach ihren äußeren Verhältnissen, genau kennt, weil es ihm nur dann möglich ist, die religiösen Wahrheiten auf sie anzuwenden und ihnen mit seinem Rathe an die Hand zu gehen; und ob die Gemeinde selbst Zutrauen zu ihm gefaßt hat; weil sie dann um so geneigter seyn wird, seine Ermahnungen und seinen Rath zu befolgen. Ein solches wünschenswerthes Verhältniß des Predigers zu seiner Gemeinde wird aber der Natur der Sache nach nur dann entstehen können, wenn dieser längere Zeit unter ihr lebt, und nach jeder neuen Versetzung werden also mehre Jahre verfließen, wo dasselbe noch nicht Statt findet, sondern erst auf's Neue begründet werden muß. Wird nun der Prediger alle 5 bis 7 Jahre versetzt, so muß die Folge davon seyn, daß seine Amtsthätigkeit gerade dann unterbrochen wird, wenn er

sich von derselben den segensreichsten Erfolg versprechen durfte, und daß er also wenigstens die Hälfte seiner Dienstzeit unter ungünstigeren Umständen in seinem Berufe arbeiten muß. Man hat freilich hiergegen eingewendet, das öftere Versetzen des Predigers sey für seine allseitige Ausbildung förderlich. Indeß, wer die Stellung des Predigers zu seiner Gemeinde genauer erwägt, der wird nicht leugnen können, daß die Fortbildung des Predigers fast allein durch eigne Thätigkeit, durch Selbststudium, beschafft werden muß; indem er seine Gemeinde zu sich heraufbilden soll, und also die Gemeinde schlecht berathen wäre, welche ihren Prediger erst selbst bilden müßte.

Die Erhöhung der Diensteinnahme des Predigers durch Versetzung an eine bessere Stelle hat ferner die nachtheilige Folge: daß diejenigen Gemeinden, deren Pfarrstellen am besten dotirt sind, fast immer nur Männer im höheren Alter zu ihren Predigern haben, welche, auch bei ungeschwächtem Willen für das Gute, doch oft nicht mehr die erforderliche Kraft zur Führung ihres Amtes besitzen. Erhielten nun solche bejahrtere Männer auf eine andere Weise als durch Versetzung an eine neue Stelle eine Verbesserung ihres Einkommens, so würde ihre genauere Kenntniß der Gemeinde, welcher sie schon so lange vorstanden, und die Achtung und das Zutrauen, welches sie sich in derselben erworben haben, die Abnahme ihrer Kräfte weniger fühlbar machen. Die am schlechtesten dotirten Stellen werden dagegen fast immer nur mit den unfähigeren Candidaten, jedenfalls mit Anfängern im geistlichen Berufe,

die eben ihre erste Ausflucht ins Amt machen, besetzt; so daß offenbar die Gemeinden am besten berathen sind, deren Pfarrstellen einen mittelmäßigen Ertrag liefern; weil sie in der Regel Männer in ihrer vollsten Lebenskraft zu ihren Predigern haben. Hiezu kommt noch, daß die Unkosten des Umzuges und der Einrichtung des Haushaltes an der neuen Stelle gewöhnlich eben so viel, ja bei weiteren Entfernungen der Örter von einander noch mehr betragen, als der versetzte Prediger im ersten Jahre an Einkommen gewinnt, und daß daher, wenn dies alle 6 bis 7 Jahre der Fall ist, die Gehaltserhöhung um 1/6 oder 1/7 geringer anzuschlagen ist; — ein Verlust, der für das Ganze sehr beträchlich ist. Denn da gegenwärtig fast alle Gehaltserhöhungen im Predigerstande auf Versetzungen beruhen, so muß die Ausfallssumme eine sehr bedeutende seyn.

Der Verfasser dieser Abhandlung erlaubt sich daher, folgenden Vorschlag zur Abhülfe dieser Nachtheile seinen Lesern zur Prüfung vorzulegen. Der größte Theil der Einnahme der Prediger besteht gewöhnlich in dem Ertrage welchen die zu den Pfarrstellen gehörigen Wiesen, Ackerländereien und Zehnten abwerfen. Der Prediger, welcher mit Lust und Liebe seine Kräfte seinem Berufe widmet, kann aber unmöglich diesen Ertrag so hoch bringen als der Öconom vom Fache. Denn benutzt er seine Ländereien, Wiesen, Zehnten ꝛc. selbst, so ist er in Gefahr, durch Vernachlässigung oder Veruntreuung seiner Dienstboten, welche er, ohne seine Zeit seinem Amte und seiner Fortbil-

dung zu entziehen, nicht unter der erforderlichen Aufsicht halten kann, ein Bedeutendes des möglichen Ertrages zu verlieren, und kann außerdem manchen dadurch entstehenden Stöhrungen, Zeitverlusten rc. nicht immer vorbeugen. Verpachtet er sie, so muß er sie gewöhnlich unter dem Werthe verpachten. Dies letztere wird an den Orten noch bedenklicher, wo sehr bedeutende Gemeinheitstheilungen Statt finden. Freilich erhält dadurch auch der Prediger ein größeres Areal. Da aber dann ein Jeder so viel mehr Land bekommt, und zunächst mit dem Urbarmachen des neu Acquirirten alle Hände voll zu thun hat, so sieht sich der Prediger gemüssigt, wenn er nicht im eigentlichen Sinne Öconom werden will, sein Land, was er schon vorher kaum unterbringen konnte, entweder für einen Spottpreis zu verpachten, oder es ganz unbenutzt liegen zu lassen. Sollte es daher nicht rathsam seyn, wenn die Grundstücke, womit die einzelnen Pfarrstellen dotirt sind, und welche doch keines Falls von dem Prediger benutzt werden können, wie es dann möglich ist, wenn sie zu größeren Ganzen vereinigt und von Öconomen vom Fache bewirthschaftet werden, bis auf einige Gärten und Wiesen, verkauft, und dafür größere Güter angekauft würden? Die Pacht, welche von diesen größeren Gütern aufkäme, würde dann zur Disposition der obersten kirchlichen Behörden gestellt, welche davon die Gehaltserhöhung der Prediger nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten, ihrer Dienstzeit und der Treue und Gewissenhaftigkeit in ihrer Amtsführung bestritten. — Der Verfasser verkennt die Schwie-

rigkeiten nicht, womit die Verwirklichung dieses Vorschlages anfangs, aber doch auch wohl nur anfangs verknüpft seyn würde. Wäre derselbe aber ausführbar, worüber er nicht entscheiden mag, so gewährte er offenbar sehr wichtige Vortheile. Der Grundbesitz würde nicht vermindert, sondern vielmehr dynamisch vergrößert, sofern das Gesammtareal der Pfarrstellen in unserem Lande, wenn es in größere Güter umgewandelt wird, einer weit vortheilhafteren Bewirthschaftung fähig ist, als wenn es wie bisher vereinzelt bleibt; auch abgesehen davon, daß der Prediger durch seine Berufsgeschäfte noch besonders an der möglichst größesten Benutzung der jetzigen Pfarrländereien verhindert wird. Es könnte ferner die Gehaltserhöhung auf eine viel zweckmäßigere und sichrere Weise als bisher ertheilt werden; da bei der großen Verschiedenheit der Benutzung des Grundbesitzes der einzelnen Pfarrstellen auch die Anschläge über die Gesammteinnahme derselben sehr verschieden lauten und unzuverlässig seyn mußten, und also mancher Prediger, dem eine Verbesserung seiner Einnahme zugedacht war, auf seiner neuen Stelle kaum die Einnahme wiederfand, welche er auf der vorigen verlassen hatte. Es würde ferner die für das Ganze so erhebliche Summe gespart, welche die Umzüge und neuen Einrichtungen kosten. Und endlich, was das Wichtigste ist, der große Nachtheil, der mit dem öfteren Versetzen von einer Stelle zur anderen verbunden ist, würde vermieden, indem ein jeder die Ascension im Gehalte, auf die er nach seinen Dienstjahren, Kenntnissen, besonderen

Verdiensten rc. Ansprüche machen könnte, durch Vergrößerung der Zulagesumme erhielte, und also nur in wenigen besonderen Fällen eine Versetzung Statt zu finden brauchte.

Mögen denn diejenigen, welche durch ihre Sachkenntniß zu einem gründlichen Urtheile hierüber befähigt sind, über die Ausführbarkeit oder Nichtausführbarkeit dieses Vorschlages entscheiden.

3. Ein anderes Hinderniß der Wirksamkeit des geistlichen Standes, ist das schon so oft gerügte Accidenzienwesen, oder die Einnahme, welche der Prediger bisher für die Verrichtung der einzelnen Religionshandlungen bezieht. Dieses Bezahlen für die Vollziehung der Religionshandlungen hat schon an sich etwas Gehässiges und Anstößiges, und muß daher die Würde und Erbaulichkeit derselben nothwendig beeinträchtigen. Namentlich verbindet sich mit der Entrichtung des sogenannten Beichtgroschens so leicht die antilutherische und überhaupt mit dem Wesen jeder vollkommenen Religion unverträgliche Nebenidee, als könnte der Beichtende für Geld Vergebung der Sünden erhalten. Und außerdem trägt diese Einnahme sehr viel dazu bei, daß mancher Prediger, ohne sein Verschulden, in ein Verhältniß zu seiner Gemeinde geräth, wobei seine Wirksamkeit nothwendig leiden muß. Denn wenn er auch den wirklich Dürftigen die ihm zukommenden Gebühren gern erläßt; so erlauben es ihm doch oft seine Vermögensumstände nicht, sie allen, welche ihn darum ansprechen, zu erlassen. Er wird also um so mehr in Gefahr seyn, bei Manchen seiner Gemeinde-

glieder in den Ruf der Härte und der Partheilichkeit zu kommen, je weniger er, namentlich in einer größeren Gemeinde, und kurz nach seiner Versetzung an eine neue Stelle, die Vermögensumstände aller Einzelnen so genau kennen kann, daß er niemals den minder Bedürftigen vor dem wirklich Armen den Vorzug gäbe, und je mehr es vielleicht seinem Vorgänger im Amte bei dem Besitze eigenes Vermögens möglich war, auf einen großen Theil dieser Diensteinnahme zu verzichten. Hoffentlich wird daher diesem allgemein anerkannten Übelstande recht bald dadurch abgeholfen, daß diese zufällige Einnahme in eine fixe verwandelt, und der Ertrag derselben, etwa nach einem 10jährigen Durchschnitte, jährlich von den Gemeindegliedern erhoben wird. Dabei versteht sich von selbst, daß die Wohlhabenderen zum Aufbringen der erforderlichen Summe, verhältnißmäßig mehr als die Dürftigeren beizutragen haben. Denn, wenn wir auch auf eigentlich religiöse Gründe gar keine Rücksicht nehmen wollen, so macht doch schon ihr Vortheil es ihnen im höheren Grade wünschenswerth, daß unter den Menschen, mit welchen sie leben, durch die gemeinsame Gottesverehrung der Zügellosigkeit gesteuert und somit auch die Anerkennung der Unverletzbarkeit des Eigenthumsrechtes aufrecht erhalten wird.

4. Soll die Wirksamkeit des Predigerstandes erhöht werden, so muß ferner ein neues Gesangbuch und eine neue Liturgie an die Stelle der bisherigen veralteten und fast ganz unbrauchbar gewordenen treten. Der Werth,

welchen der kirchliche Gesang für die Erreichung des Zwekkes der gemeinschaftlichen öffentlichen Gottesverehrung hat, ist allgemein anerkannt. Eben so sind liturgische Formulare, welche von der Kirche sanctionirt wurden, vorausgesetzt, daß der Prediger an ihren Gebrauch nicht gebunden ist, in manchen Fällen wünschenswerth, wo besonderer Umstände wegen die eigenen Worte des Predigers leicht zu Mißdeutungen Veranlassungen geben, und also die Erbaulichkeit dieser oder jener Religionshandlung stören könnten. Nun ist aber darüber wohl nur eine Stimme, daß unsere bisherigen gesetzlich eingeführten liturgischen Formulare ihrem Zwecke nicht mehr entsprechen, weßhalb denn auch die oberste kirchliche Behörde unseres Landes schon längst dem Prediger die Erlaubniß ertheilt hat, nur das Wesentliche derselben beizubehalten, und gewiß so bald als möglich die ältere unbrauchbar gewordene Agende mit einer den gegenwärtigen Bedürfnissen genügenden neuen vertauschen wird. Eben so wenig kann in Abrede gestellt werden, daß unter den in unsern älteren Gesangbüchern enthaltenen Liedern viele nach Inhalt und Form so beschaffen sind, daß sie wahre Erbauung mehr hindern als befördern. Starren doch wahrlich nicht wenige derselben von Mystik und Aberglauben, von schielenden Vergleichungen und von platten oder gar doppelsinnigen und anstößigen Ausdrücken, oder enthalten doch wenigstens einzelne Gedanken und Bilder, welche das gebildete Gefühl beleidigen! Andere sind schaale Reimereien, in welchen die einzelnen Wörter nothdürftig, mit Hülfe der härtesten Ab-

kürzungen in ein gewisses Versmaaß eingezwängt sind, und die also nicht einmal poetischen Werth haben, geschweige denn zur Erhebung der Andacht beitragen können. Sogar in die Anhänge zu den ältern Gesangbüchern haben sich mehre Lieder eingeschlichen, welche statt Nahrung für das sittlich-religiöse Gefühl zu gewähren, sich nur in moralischen Gemeinplätzen umherdrehen. Aus dieser Beschaffenheit unsers jetzigen Gesangbuches erwächst aber nicht bloß ein negativer Nachtheil, daß nämlich für manche Gegenstände des sittlich-religiösen Lebens sich kein passendes Lied ausfindig machen läßt, sondern auch ein positiver, der wohl berücksichtigt zu werden verdient. Es findet nämlich die Frömmelei, der es um ächte, werkthätige Frömmigkeit kein Ernst ist, in vielen jener alten Gesänge, die, wenn sie auch beim öffentlichen Gottesdienste nicht gesungen, doch wohl im Hause von Manchen gelesen werden, reiche Nahrung; und die in unsern Tagen wieder auflebende Mystik hat also in ihnen einen willkommenen Anknüpfungspunkt, und eine um so gefährlichere Waffe, da sie als Bestandtheile des kirchlichen sanctionirten Gesangbuches auch ihrem Inhalte nach, so abentheuerlich dieser auch seyn mag, die Autorität der Kirche für sich zu haben scheinen.

Möge denn die schon seit einiger Zeit zu diesem Zwecke ernannte Commission recht bald durch ein neues, den Bedürfnissen des ächten, christlich-religiösen Gefühls genügendes Gesangbuch jene Nachtheile entfernen, und die vorzüglichsten unter den vielen herrlichen Liedern, welche

Deutschland in diesem Zweige seiner Nationalliteratur besitzt, auch für die Mehrzahl des Volkes zugänglich machen.

5. Nicht minder ist zu wünschen, daß durch die Abfassung und Einführung einer neuen Kirchenordnung die Verfassung der lutherisch-protestantischen Kirche unseres Vaterlandes, den gegenwärtig obwaltenden Umständen gemäß, fixirt wird; denn es springt in die Augen, daß die vor mehr als 200 Jahren gegebene Calenbergische (zuerst publicirt 1569) und Lüneburgische (zuerst publicirt 1619) Kirchenordnung den jetzigen Verhältnissen, sowohl der Kirche als des Landes nicht mehr entsprechen kann; wovon denn auch die vielen von Zeit zu Zeit erschienenen besonderen gesetzlichen Verfügungen Zeugniß geben, wodurch frühere Anordnungen modificirt werden, und worin auf dazwischen eingetretene Observanzen verwiesen wird. Hierdurch wird aber nicht nur die für jeden Kirchenbeamten wünschenswerthe Kenntniß der kirchlichen Gesetze, sondern auch die Kirchenverwaltung sehr erschwert, und das Schwankende und Unsichere eines solchen Zustandes kann außerdem nicht ohne wesentliche Nachtheile für das kirchliche Gesammtwesen bleiben.

6. Zu den Hindernissen, welche der größeren Wirksamkeit des Predigerstandes in unserem Vaterlande noch im Wege stehen, rechnen wir ferner den Mangel an Theilnahme der Laien, oder der übrigen Mitglieder der Kirche, an den kirchlichen Angelegenheiten. Soll die lutherisch-protestantische Kirche zur völligen Mündigkeit und Selbstständigkeit sich erheben, wie dies nicht nur für sie selbst,

sondern auch für die Staaten, in welchen sie besteht, im höchsten Grade wünschenswerth ist; so muß sie nothwendig ein Organ besitzen, wodurch die Wünsche oder Beschwerden nicht bloß ihrer Beamten, sondern aller ihrer Mitglieder auf gesetzlichem Wege der obersten kirchlichen Behörde zur Kunde kommen können. Ein solches Organ kann sie aber nur durch Errichtung von Presbyterien in den einzelnen Gemeinden erhalten. Die Mitglieder dieser Presbyterien müßten aus dem Prediger und einigen von den übrigen dazu erwählten Gemeindegliedern bestehen. Die Functionen, welche ihnen unter der Aufsicht der höheren geistlichen Behörde oblägen, wären vorzüglich folgende:

1. Die Sorge für die zweckmäßigste Art, die Verfügungen der obersten geistlichen Behörde in ihrer Gemeinde in Anwendung zu bringen, und nähere Bestimmung dessen, was in diesen Anordnungen nur im Allgemeinen angedeutet wurde, vermittelst der Bezugnahme auf die besondern örtlichen Verhältnisse.

2. Die Sorge für die gottesdienstlichen Gebäude, Pfarr- und Schulhäuser und für die kirchlichen und geistlichen Güter.

3. Die Verhütung und Beseitigung etwaiger Störungen des öffentlichen Gottesdienstes.

4. Die Berathung über die zweckmäßigsten Maaßregeln, wodurch der sittlich-religiöse Zustand ihrer Gemeinde gefördert und die etwaigen Hindernisse eines wünschenswerthen kirchlichen Lebens gehoben werden können.

5. Die Sorge für die Armenpflege in ihrer Gemeinde, welche gegenwärtig in den Landgemeinden dem Prediger fast allein obliegt. Wie wichtig schon dieser eine Zweig der Functionen der Presbyterien sowohl für den Staat, als für die Kirche ist, bedarf kaum eines Beweises. Je bedeutender in den letzteren Jahren die Zahl derer fast in allen Gemeinden sich vermehrt hat, die ohne fremde Beihülfe nicht subsistiren können, desto mehr ist zu befürchten, daß auch der Widerwille gegen jede Schranke zunimmt, welche Staat und Kirche der gesetz- und sittenlosen Rohheit entgegenstellen, um das Recht des Eigenthums, und einen Zustand des geselligen Gesammtlebens, bei dem allein die Erreichung der menschlichen Bestimmung möglich ist, zu sichern. Die Maaßregeln der Regierung zur Abhülfe dieses Nothstandes und die Ermahnungen der Prediger werden nur dann den erwünschten Erfolg haben können, wenn das Übel in der Wurzel gehoben, und also in jeder Gemeinde dafür gesorgt wird, daß Jeder, der sich noch selbst durch Arbeiten seinen Unterhalt erwerben kann, Arbeit erhält und zum Arbeiten angehalten wird, und daß denjenigen Armen, welche zum Arbeiten wirklich unfähig sind, die Unterstützung welche sie verdienen, zu Theil wird. Dies wird aber wohl kaum besser als durch die Mitglieder des Presbyteriums sich bewerkstelligen lassen, da sich bei diesen die genaueste Kenntniß der einzelnen Individuen ihrer Gemeinde voraussetzen läßt, und da die Gemeinde schon dadurch, daß sie dieselben zu Presbytern erwählte, ihr Vertrauen zu ihnen an den Tag gelegt hat.

Um nicht unnöthige Kosten zu verursachen, könnte der gewöhnliche Geschäftsgang beibehalten werden, daß die Presbyterien ihre Wünsche, Vorstellungen, Beschwerden rc. durch den Superintendenten zur Kenntniß der geistlichen Oberbehörde brächten. In besonders wichtigen Fällen, z. B. bei Veränderungen der ganzen kirchlichen Verfassung, bei Einführung neuer Gesangbücher, Catechismen rc. würde es dagegen gerathen seyn, in jeder General-Superintendur eine Synode zu veranstalten, zu welcher die Gemeinde-Presbyterien eine entsprechende Anzahl von Deputirten, Geistliche und Laien, zu senden hätten, die dann die betreffende Angelegenheit unter dem Präsidio eines Commissarius der obersten geistlichen Behörde in gemeinsame Berathung zögen. Auch dürften durch diese Presbyterien die Deputirten am zweckmäßigsten gewählt werden, welche die Kirche künftighin hoffentlich, außer den gegenwärtigen geistlichen Mitgliedern, welche eigentlich nur die Repräsentanten einzelner kirchlichen Corporationen sind, zur allgemeinen Ständeversammlung zu schicken haben wird.

Würde nun der Wirkungskreis der Presbyterien auf die oben angedeutete Weise bestimmt, so dürfte sich die Kirche und durch sie der Staat von der Einführung derselben alle die Vortheile versprechen, derentwillen schon in manchen Ländern auf die Errichtung derselben hingearbeitet ist. Die Nachtheile aber, aus Furcht vor denen man, namentlich in Baiern, die in dieser Hinsicht schon getroffenen Maaßregeln wieder zurücknahm, und zwar

vorzüglich eine Art von Glaubens= und Gewissenszwang, fielen bei obiger Einrichtung von selbst weg.

7. Ein sehr bedeutendes Hinderniß der größeren Wirksamkeit des Predigerstandes liegt aber auch darin, daß ihm oft durch die Schullehrer nicht gehörig vorgearbeitet wird. Der Prediger soll beim Confirmandenunterrichte und in den sonntäglichen Catechisationen auf dem von den Schullehrern gelegten Grunde fortbauen. Sind daher die Kinder noch so sehr zurück, daß sie kaum richtig, geschweige denn fertig lesen, daß ihnen der Gebrauch der hochdeutschen Sprache noch nicht in dem Grade geläufig ist, um die Fragen des Prediger zu verstehen, und ihre eignen Gedanken darin ausdrücken zu können, und haben sie im folgerichtigen Denken noch fast gar keine Übung gehabt, wie hierüber ja von so vielen Predigern Klage geführt wird; so kann natürlich auch der tüchtigste und gewissenhafteste Prediger in der kurzen Zeit, die ihm dazu vergönnt ist, und namentlich wenn die Zahl der Confirmanden groß ist, seine Catechumenen nicht so weit bringen, daß sie zu einer selbstständigen, auf eigne Überzeugung gegründeten, religiösen Erkenntniß gelangen. Der Grund aber, warum so manche Schullehrer ihren Berufspflichten so wenig genügen, liegt nicht so sehr in dem Mangel an den erforderlichen Kenntnissen und überhaupt an einer entsprechenden Vorbereitung auf ihren Beruf. Ist doch der segensreiche Einfluß unverkennbar, welchen die Schullehrerseminarien unseres Landes, und namentlich das zu Hannover

bestehende, seit einer Reihe von Jahren auf die Ausbildung der Schullehrer ausüben. Auch verwenden ja die meisten Prediger die rühmlichste Sorgfalt auf die Fortbildung der Schullehrer ihrer Gemeinden. Die Hauptursache ist vielmehr die wirklich jämmerliche und beklagenswerthe äußere Lage, worin sich gegenwärtig noch so viele Schullehrer unseres Landes befinden. Wie viele Schulstellen giebt es nicht noch jetzt im Hannöverschen, deren Ertrag außer einem Reihetische nur in 8 bis 12 Thalern baarer Einnahme besteht! Hiervon können sich die Schullehrer kaum in anständiger Kleidung erhalten, und dürfen also nicht daran denken, sich von Zeit zu Zeit ein gutes Buch zu ihrer Weiterbildung anzuschaffen. Werden sie dann nach 8 bis 10 Jahren versetzt, so erhalten sie vielleicht eine Stelle von 25 bis 40 Thaler, und wenn sie sich auf derselben verheirathen, so haben sie wieder mit den drückendsten Nahrungssorgen zu kämpfen. Ist es also ein Wunder, wenn mancher Schullehrer unter so niederbeugenden Verhältnissen allmählich seine Liebe und seinen Eifer für seinen Beruf verliert, und den größten Theil seiner Zeit und Kräfte einem Nebengeschäfte widmet, ohne dessen Ertrag er mit den Seinigen nicht subsistiren könnte?! Und muß nicht außerdem die Bildung, welche ein junger Schullehrer vor seiner Anstellung durch die Seminarien rc. erhielt, allmählich dadurch wieder verloren gehen, daß er, wie dies eine Folge der Reihetische ist, den größten Theil des Tages in den Bauernhäusern zubringt, und zwar nicht bloß in den rechtlicheren Bauernfamilien,

sondern der Reihe nach in allen, und also auch an den Spinnstuben und anderen rohen und unsittlichen Vergnügungen, wenn auch anfangs wieder seinen Willen, Theil nimmt? Es steht daher zu hoffen, daß die schon seit längerer Zeit beabsichtigte und eingeleitete Verbesserung der am geringsten dotirten Landschulstellen nicht mehr fern ist, und daß auch im Schullehrerstande eine regelmäßigere Ascension im Gehalte als bisher (die Verbesserung der Einnahme durch Versetzung auf eine andere Stelle ist in diesem Stande mit weit wenigern Bedenklichkeiten verknüpft, als im Predigerstande) eingeführt wird. Denn eine von Zeit zu Zeit zu bewilligende Erhöhung ihres Diensteinkommens ist nicht nur an sich nothwendig, sondern wenn die Hoffnung, sie zu erhalten, an die Bedingung der fortwährenden Treue und Gewissenhaftigkeit im Berufe geknüpft ist, so wird dadurch mancher Trägere und Nachlässigere angespornt, seine Dienstgeschäfte nicht zu verwahrlosen.

Schließlich erlaubt sich der Verfasser noch darauf aufmerksam zu machen, daß es gewiß rathsam wäre, wenn die in einigen Inspectionen schon jetzt bestehenden Lesegesellschaften und Prediger-Synoden allgemein eingeführt würden. Durch erstere würde es dem einzelnen Prediger möglich, mit dem, was die theologische Literatur jeder Zeit Beachtungswerthes darbietet, bekannt zu werden; während er auf seine Kosten allein die größtentheils sehr theuren Literaturzeitungen nicht halten kann. Auch könnten aner-

kannt classische theologische Werke dadurch mit geringeren Kosten jedes Einzelnen Allen zugänglich gemacht werden. Anderntheils würde die allgemeine Einführung von Prediger-Synoden den großen Vortheil gewähren, daß zwischen den Predigern, welche zu Einer Inspection gehören, und dadurch mit einander in einer äußern Verbindung stehen, auch ein geistiges Band geknüpft würde. Dies muß aber nicht nur an sich für jeden Einzelnen erfreulich und wünschenswerth seyn, sondern der gegenseitige Austausch der Amtserfahrungen und Kenntnisse jedes Einzelnen würde für Alle ein gewiß nicht unbedeutendes Mittel der Fortbildung werden, und zugleich zum eignen Fortstudiren anspornen, ohne daß, wenn das Practische als der Hauptzweck der Synode angesehen und festgehalten würde, ein Ausarten derselben in Tummelplätze für die Disputirsucht zu besorgen wäre.

Indem der Verfasser hiermit seine gegenwärtige Abhandlung schließt, kann er sich des Gefühls nicht verwehren, daß er durch die Kürze in der Darstellung seiner Ansichten, welche er sich zum Gesetz machte, weit mehr in Gefahr ist, falsch oder nur halb verstanden zu werden, als wenn er sich auf die Darlegung aller Gründe für dieselben, und auf eine ins Einzelne gehende Beleuchtung der Gegengründe eingelassen hätte. Auch ist er sich deutlich genug bewußt, das nicht geleistet zu haben, was er zu leisten wünschte, und kann dazu aus Gründen, welche sich aus dem Zwecke dieser Schrift von selbst ergeben, den

Rath »nonum prematur in annum« nicht befolgen. Um so mehr sieht er sich daher zu der Bitte an jeden seiner geneigten Leser gemüßigt, welcher seiner Darstellung bis hierher gefolgt ist:

si quid scis rectius istis
Candidus imperti.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Wilhelm

Ueber das Verhältniß des geistlichen Standes zum Staate und den Einfluß dieses Standes, auf die Erreichung des Staatszweckes

Hannover 1832

J.can.p. 676 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545892-2